Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 113 (1960)

Artikel: Die Gesellschaft der Herren Fischmeister : die Ballenherren

Autor: Müller, Kuno

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118518

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Gesellschaft der Herren Fischmeister Die Ballenherren

Von Kuno Müller

Das Recht zu fischen

Wer entschlossene Worte liebt, kann sagen: Die ersten Luzerner waren Fischer. Als in nebelgrauer Vorzeit streifende Horden unsern See erblickten, erfreute sie die glitzernde Fülle seiner Bewohner, die dem Wildreichtum der nahen Wälder gleichkam. Geruhsamere unter dem Wandervolk beschlossen, sich niederzulassen und hier mit Netz und Angel dem freien Wasser die tägliche Nahrung zu entziehen. Nach den Hechtreusen, die sie anlegten, soll der Ort gar seinen Namen erhalten haben 1.

Von solcher Ungebundenheit war nichts mehr zu spüren, als in geschichtlichen Tagen das Land dem Kloster im Hof gehörte. Fromme Leute schenkten ihm von Hergiswil bis Küßnacht Stück um Stück des Ufers. Nur auf der Horwer Halbinsel klaffte eine Bresche, reichend von Langensand bis zum Steinbruch bei Winkel. Und diese Bresche ist es, von der wir im folgenden zu sprechen haben.

Wem das Ufer gehörte, dem gehörte der See, so jedenfalls, daß kein anderer in der vorgelegenen Uferzone fischen durfte. Die Zonen, «Züge» geheißen, wurden allgemein auf hundert Klafter begrenzt, gemessen von jener Stelle, wo der abfallende Seegrund letztmals das Einrammen von Stangen und das Anbinden von Netzen gestattete. Das Ufer selbst nämlich konnte nicht zum Grenzpunkt genommen werden, da es nach Jahreszeiten und Wetter, besonders vor dem Bau einer Schwelle, beständig wechselte.

¹ Geschichte des Kantons Luzern. Bd. I. Karl Meyer. Nach J. U. Hubschmid: Lucaria von lucius = Hecht und Aria. S. 499.

Das Land wurde anfänglich von Hörigen und Lehensleuten des Klosters bebaut. Diese Leute hatten kein Recht, ihre Zeit mit Fischfang zu vertrödeln oder sich gar damit ein Einkommen zu verschaffen. Das Kloster verlieh vielmehr die «Züge» unabhängig vom Landbesitz selbständig an Fischer. Das eingeräumte Recht nannte man gleicherweise, wie das von ihm betroffene Gewässer eine «Fischenz».

Diese Züge und Fischenzen ergaben eine bunte Karte. In der Luzerner-Bucht, damals der «Schachen» genannt, hießen die Uferstreifen, weil sie weit hinaus mit Schilf bestanden waren, das «Rohr». Das Rohr reichte östlich bis Eppenschwand (einem Hof bei Wartenfluh) und westlich bis Dürrenfluh (einer Felsrippe bei Stutz). Es wurde frühzeitig einer Gruppe von Stadtbürgern zu Erblehen gegeben, die darnach die «Rohrgesellen» hießen. Von Eppenschwand bis Merlischachen verlieh das Kloster die Züge an einzelne Familien. Vom Steinbruch bei Winkel bis zur Nidwaldner Grenze überließ es den See den Horwern und ihrem Pfarrer. Den See zwischen dem Rohr, den Unteren Schachen, nutzte das Kloster für sich und ließ ihn durch eigene Amtsleute verwalten. Der offene See endlich, der Trichter, beginnend bei der Linie Eppenschwand-Dürrenfluh, stand in alter Freiheit als Seeallmend den Bürgern der Stadt zur Benützung offen.

So blieben die Verhältnisse auch als das Kloster mit dem «Generalauskauf» seine Rechte der Stadt abtrat und diese nun Herrin des Ufers wurde². Nur waren im Laufe der Zeit allenthalben die alten Lehenspflichten auf eine bloße bescheidene Zinspflicht zusammengeschrumpft, haftend auf Fischenzen oder Grundstücken, die längst in den erblichen Besitz der Lehensträger übergegangen waren³. Wiederholen wir: nur zwischen Langensand und dem Steinbruch bei Winkel lag ein Stück Land und ein Stück See, an dem Kloster und Stadt kein Anrecht hatten.

² Wir übergehen die Herrschaft der Habsburger, da 1291, als der Abt von Murbach Luzern an Habsburg verkaufte, die Fischenzen ausdrücklich beim Stift im Hof verblieben. Geschichtsfreund (in der Folge Gfr. zitiert) I. 208.

³ Über «Die Fischereirechte am Vierwaldstättersee» gibt die diesen Titel tragende historisch-dogmatische Studie von Dr. Vinzenz Winiker (Bern 1908) alle wünschbare Auskunft in vorzüglicher Weise. Daß ich in einem für die vorliegende Arbeit wesentlichen Punkt über die Entstehung der Gesellschaft der Fischmeister zu andern Resultaten komme, kann dem vortrefflichen Werk von Vinzenz Winiker keinen Abbruch tun. Vergleiche Note 15.

Die Fischherren

Nichts erinnert heute daran, daß Luzern einst allem voraus ein Fischerstädtchen war und nahe bei ihm in Tribschen noch ein eigenes Fischerdorf seinen Platz hatte. Nirgends schaukeln mehr die breiten Boote. Nirgends hangen die langen Netze zum trocknen. Wenn der Duft von Wasserbewohnern sich scheu in eine Gasse wagt, so stiehlt er sich aus einem glänzenden Verkaufsladen und stammt er von Tieren des Meeres.

Einst war es anders. Nach Fischen bestand größte Nachfrage. Fünf Klöster: die Benediktiner im Hof, die Franziskaner in der Au, die Beginen im Bruch, die Kapuziner auf dem Wesemlin, die Ursulinen auf der Musegg und dazu die Jesuiten in ihrem Kollegium hatten steten Bedarf, die frommen Bürger bei den vielen Fasttagen und einem sparsamen Haushalt nicht weniger. Das nasse Element lieferte in Menge und wohlfeiler als der Metzger. Der Fischreichtum schien unerschöpflich. Der Enkel des großen Cysat konnte ihn im 17. Jahrhundert nicht genug preisen. «Ich habe die Fischmärkte vieler namhafter Städte deutscher und welscher Lande wundershalber besucht. aber so vielerlei Fische an einem Ort und auf einmal wie bei uns an der Fischerstatt fast alle Freitage und Samstage gefunden werden, habe ich nie gesehen. Mancher Handwerksmann kauft ein paar Pfund Fische, deren Namen er nicht einmal weiß» 4. Kein Schweizersee kam, wie Cysat uns beteuert, an Fülle dem heimischen gleich. Felix Balthasar zeigt sich auch gegen Ende des 18. Jahrhunderts nicht weniger entzückt. Er schätzt die Fische, die jährlich auf den Luzerner Markt kamen, auf rund zweihundert Zentner 5.

Kein Wunder, daß sich frühzeitig Geschäftstüchtige eines so blühenden Gewerbes annahmen. Nicht daß sie selbst dem Fischfang oblagen, sie kauften und pachteten vielmehr Fischenzen, wo immer solche frei wurden, und nutzten sie durch ihre Knechte. Von Anfang an erschienen als Inhaber von Fischenzen angesehene und mächtige Herren der Umgebung und der Stadt. Offenbar haftete dem Recht zu fischen, wie dem zu jagen, auch eine gewisse Distinktion und Vor-

⁴ Johann Leopold Cysat: Beschreibung des Berühmten Lucerner- oder 4 Waldstätten Sees. Luzern 1661. S. 21.

⁵ (J. A. F.) von Balthasar: Historische, Topographische und Okonomische Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern. Erster Theil. S. 31. (Luzern 1785).

nehmheit an. Schon im 14. Jahrhundert belehnte ein Herzog von Osterreich den Luzerner Optimaten Walther ab der Reuß und seine Erben mit Fischenzen auf dem See und in der Reuß. Noch vor der Sempacher Schlacht erwarb Ulrich von Hertenstein Fischereirechte zwischen Root und Sins. Bei Meggen und Merlischachen besaßen solche die Herren von Lütishofen und jener Walther von Tottikon, der Landammann beider Unterwalden war, in Stans die Rosenburg kaufte und in Küßnacht die Burgruine für sich in Stand stellen ließ. In der Stadt gab auch später der Rat oft verdienten Männern, so den Schultheißen Ludwig Pfyffer, Lux Ritter, Jakob von Sonnenberg städtische Fischenzen zu Lehen.

Die Balchenfurt

Auf der Horwer Halbinsel zwischen Langensand und dem Steinbruch bei Winkel lagen die Höfe Spießen, Berg, Birrholz, Sand, Dorni, Ortmatt, Bächen, Schwanden, Büel und andere, deren Namen später in Vergessenheit gerieten. Sie und daher die ihnen vorgelagerten Fischenzen gehörten seltsamerweise dem Kloster St. Blasien im Schwarzwald. In den Urbaren des Klosters erschienen sie zusammengefaßt unter dem Namen des Haupthofes Birrholz⁷.

Ein Verärgerter mochte sie in diese Ferne verschenkt haben, aber ob ihrer «großen Ungelegenheit» entschloß sich St. Blasien mit der Zeit, die Güter und Fischenzen dem befreundeten Kloster Engelberg zu verkaufen⁸. Wenn wir sagen, es verkaufte die Güter und Fischenzen, ist das ungenau. Es verkaufte die Zinsen, die es von den längst auf unentreißbarem Erblehen sitzenden Bewohnern der Höfe zu fordern hatte. Auch Engelberg veräußerte seine Ansprüche an einen Jenny Hesse. Hesse nun verkaufte die auf den Fischzügen haftenden Zinsen getrennt vom Landbesitz einem Christian am Sand (1411). Dieser Christian am Sand verkaufte fünf Jahre später die Fischzüge

⁶ Vergl. Gfr. Bd. 55 S. 184 und 214, Bd. 75 S. 187, Bd. 82 S. 81 Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft Abt. I, Bd. 2 Nr. 1360, Abt. II, Bd. 3 Nr. 5, 104, 179, 182. Segesser: Rechtsgeschichte Bd. 1 S. 109.

⁷ Gfr. Bd. 22 S. 81. Quellenwerk II. Abt. Bd. 2 (Urbar des Klosters St. Blasien) — Winiker 36/38 (Ein «Landammann» Hesse ist in den Landammännerlisten nicht zu finden).

⁸ Gfr. Bd. 55, S. 174.

vor den alten St. Blasien Höfen an zwei Luzerner: Ulrich Walker und Hänsli Schultheiß. Von da an bildeten die Züge vor Birrholz (der ursprünglich ein ungleich größerer Hof gewesen sein muß) und die vor Langensand, die dem Kloster Luzern gehörten, eine wirtschaftliche Einheit. Ob das Kloster im Hof den Zug vor Langensand bereits dem Ulrich Walker zu Lehen gegeben hat oder erst den Fischmeistern, ist nicht festzustellen. Da Walker im Großen Fischenzen nutzte, ist aber anzunehmen, daß schon er sich in diesen Besitz setzte. Jedenfalls fischten vor Langensand schon 1554 die Ballenherren, die Rechtsnachfolger Walkers, denn damals überließ man es ihnen, sich mit den Rohrgesellen über die Grenzen ihrer anstossenden Fischenz zu verständigen⁹. Da Langensand dem Kloster im Hof zinspflichtig war, blieb es auch jener Teil des Zuges, der diesem Hof vorgelagert war, während der Hauptteil, der nunmehr zusammengehörigen Fischenz zinsfrei wurde, weil die Käufer eben diesen Zins abgelöst hatten 10.

Der gemeinsame Erwerb der beiden Fischenzen brachte es mit sich, daß sie von nun an vom Steinbruch bei Winkel bis zur Dürrenfluh,

⁹ Winiker S. 38. — Kaufvertrag zwischen Jenny Heß und Christian am Sand um den Zug Balchenfurt vom 5. Februar 1411. — Kaufvertrag zwischen Christian am Sand und Ulrich Walker und Hänsli Schultheiß um die Fischzüge zu Birrholz vom 29. Dezember 1416. — Kundschaft betr. den Verkauf der Züge zu Birrholz an Ulrich Walker und Hänsli Schultheiß vom 7. Mai 1420. — Kaufvertrag zwischen Rudolf Schultheiß und Ulrich Walker um die Fischzüge zu Birrholz vom 6. Dezember 1420. — Kundschaft über die Fischenzen des Ulrich Walker vom Jahre 1449. — Die Originale dieser Urkunden liegen im Korporationsarchiv Luzern bzw. nun Staatsarchiv Luzern unter «Seefischenzen». (Kopiert und beglaubigt im Jahre 1929 durch Staatsarchivar Dr. P. X. Weber und vereinigt in einer «Urkundensammlung» der Gesellschaft der Fischmeister. Dort S. 5, 6, 8, 10 und 23).

Die Urkunden gehen stets über Züge von Birrholz, während wir die daraus gezogenen Schlüsse ausdehnen auf alle Züge vor den ehemaligen St. Blasien-Höfen. Daß die Urkunden über Birrholz erhalten sind, ist ein Zufall. Daß die Fischenzen vom Steinbruch bei Winkel bis zu Dürrenfluh stets als Einheit betrachtet wurden, ist eine Tatsache. Von Langensand bis zum Steinbruch im Winkel aber lagen die Höfe des Klosters St. Blasien. Wenn wir vom urkundlich belegten Teil auf das tatsächlich gleich behandelte Ganze schließen, liegt darin keine Willkür.

¹⁰ Winiker nimmt an, der Zins sei zu entrichten gewesen, weil die Fischmeister einen Teil der ehemaligen Klosterfischenzen von Tribschen bis Dürrenfluh besessen hätten. Uns scheint es, daß die Benützung des Seestücks vor Langensand die Zinspflicht schuf. Winiker S. 44.

dem Nordpunkt der Liegenschaft Langensand für alle Zeiten eine Einheit bildeten, eine Einheit, die schon zur Zeit des Kaufes die «Balchenfurt» genannt wurde. Der Zug war nämlich bekannt und geschätzt ob seines Reichtums an Balchen. Sie werden schon in den Abgaberodeln des Klosters Engelberg aus den Jahren um 1200 erwähnt. Man fing sie vor allem bei Nacht, indem man sie durch flammende Feuer anlockte, und unterschied dabei bestimmte Balchensätze, vierzehn an der Zahl, Stellen die sich dazu besonders eigneten. Die Besitzer der Balchenfurt nannte man später, als sie eine erlesene Gesellschaft bildeten, die Ballenherren.

Die ersten «Ballenherren»

Sie waren ein höchst ungleiches Paar, Ulrich Walker und Hänsli Schultheiß, die am «Zistag nach dem Heiligen Weihnachtstag 1416» von Christian am Sand die Balchenfurt erwarben.

Wer hätte dem Kind, das einem Fischer um 1360 in Sempach geboren wurde, eine bedeutende Zukunft verschaffen können, außer er, Ulrich Walker selbst. Das Städtchen stand damals noch unter Österreich, aber viele, besonders die Jugend, erträumten sich eine Verbindung mit dem aufblühenden Luzern. Walker drängte sich an die Spitze dieser Jugend und ließ sich zum Schultheißen von Sempach wählen. Am Tag der Schlacht, die über das Los der beiden Städte entschied, führte er einen kleinen Vortrupp, der sich vor der gepanzerten Front der Feinde zurückziehen mußte. Der Sieg der Eidgenossen brachte Walkers Heimat an Luzern. Nach Luzern übersiedelte er denn neun Jahre nach der Schlacht und seine Verdienste um das Burgrecht mit Sempach mußten dort hochgeschätzt worden sein, denn aller Ausschließlichkeit des städtischen Rates zum Trotz, nahm ihn dieser unverzüglich (1395) in seinen sorglich behüteten Kreis auf, ja übertrug ihm, gemeinsam mit Niklaus Kupferschmid, (der sich eben das erste Steinhaus in Luzern erstellt hatte) den Bau einer neuen, weitern Stadtbefestigung. Nach dreizehn Jahren übergaben die beiden den Bürgern die hochragende Museggmauer. Richtämter, Landvogteien, Tagsatzungsbotschaften waren die Stufen, auf denen Walker selbstsicher zur höchsten Staffel stieg, zum Schultheißensessel. Selbst seine Krieger anvertraute ihm das bewundernde Luzern, als es daran ging, durch kaiserlichen Wink gesichert, den Habsburgern den schutzlosen Aargau zu entreissen. Und als gar seine Heilige Majestät Kaiser Siegismund der Stadt am See ihren allerhöchsten Besuch abstattete, da war es nochmals Ulrich Walker, der im festlichen Aufzug dem Kaiser die Schlüssel überreichte.

Ganz rückhaltlos aber lächelte Fortuna dem Emporgekommenen nicht. Noch lange nach Sempach hänselte man ihn ob seiner «Flucht» und nach dem Aargauerzug maulten viele, der Feldhauptmann habe sich aus lokalem Haß viel zu lange bei der Einnahme Sursees aufgehalten, statt sich unverzüglich auf das Aareland zu werfen, wo unterdessen sogar die Berner flinker waren und sich den Löwenanteil sicherten. Ganz treulos aber zeigte sich das Glück bei Arbedo. Noch einmal war Walker als Schultheiß und Feldhauptmann vor seinen Mannen in den Krieg gezogen. Andere Eidgenossen trotteten nach Lust und Laune mit. Bei Arbedo kam es zu jener Niederlage, die sich wie keine andere in das Gedächtnis der Luzerner eingrub. Statt sieben Nauen, die den Luzerner Harst gegen Süden getragen hatten, genügten, wie bekannt, deren zwei, um die Überlebenden heimzubringen. Nun mußte Walker alle Wut und Trauer der Stadt über sich ergehen lassen. Er wurde nie mehr Schultheiß. Aber die neuen Räte (vierzig der bisherigen lagen bei Arbedo) waren doppelt auf seine Erfahrung angewiesen, und so blieb er Ratsherr, Richter, Landvogt, Tagsatzungsbote. Die Eidgenossen riefen ihn bei wichtigen Händeln als Schiedsrichter an. Die Luzerner schickten den Kenntnisreichen als Gesandten nach Florenz, ja zum Kaiser, der damals in Ungarn weilte, so wie er früher für sie nach Mailand oder an das Konzil zu Konstanz geritten war.

Besser noch gelang Walker der Weg zum häuslichen Wohlstand. Als Mann, der sein Geld anzulegen wußte, erstand er Grundstück um Grundstück. Zuletzt gehörte ihm ein Großteil des Obergrundes. Zum Wohnsitz beliebte ihm das bestgelegene Haus von Luzern, das beim Baghardsturm, das heutige zur Gilgen-Haus. Den Turm ließ er sich von der Stadt zu Lehen geben. Die Frau erkor er sich aus dem Ratsgeschlecht von Eich, das der Stadt vor ihm zwei Schultheißen gegeben hat. So verkehrte er auch gesellschaftlich in den ersten Rängen, und die Herrenzunft zum Affenwagen zögerte nicht, ihn zu ihrem Stubenherrn zu wählen, dem ersten, der namentlich bekannt ist.

In Sempach war Walker Fischer gewesen, Fischer blieb er auch in Luzern. Nicht nötig zu wiederholen, daß er den Fischfang, wie andere Fischherren, durch seine Knechte betreiben ließ. Er erwarb käuflich und zu Lehen Fischenzen in der Reuß, im Schachen, bei Tribschen, an Weihern in Eich, in Tannbach und andernorts. Daß er als erster Luzerner die Balchenfurt erwarb ist Anlaß, so lange von ihm zu sprechen ¹¹.

Hänsli Schultheiß macht neben diesem Giganten bescheidene Figur. Zwar gehörte er einem angesehenen elsässischen Geschlecht an, aus dem der Abt von Murbach zuweilen für sein Luzerner Kloster Mönche, ja Pröpste wählte. Ein Propst Johann Schultheiß (der Name scheint nie aus dem Hochdeutschen ins Luzernische übergegangen zu sein) wurde sogar Abt von Murbach. Bei einer folgenden Propstvakanz im Hof bewarben sich mit der Unverfrorenheit ihrer Zeit ein Wilhelm Schultheiß und ein Niklaus Bruder um die Würde. Die Ratsgeschlechter der Stadt teilten sich in zwei Gruppen und nahmen am Wettkampf zornig teil. Walker stand zu Schultheiß. Aber ein Schiedsgericht, bestehend aus sieben unbeeinflußten Baslern, bestätigte Niklaus Bruder im Amt. Walker und sein Anhang gaben sich nicht besiegt. Sie warfen Bruder vor, er wolle das Kloster im Hof nicht nur aus der Vormundschaft Murbachs lösen, er gehe auch deutlich darauf aus, jedes Mitspracherecht Luzerns abzuschütteln. So die Lesart Walkers.

Nun war auch ein Sohn Walkers, Heinrich oder Heinzmann mit Namen, Mönch im Hof und es hieße den Vater unterschätzen, wenn wir nicht annähmen, daß er sich aus dem Zank zwischen Bruder und Schultheiß für seinen Sprößling Gewinn versprach. Auch Heinzmann Walker war ganz ein Kind seiner Zeit. Die Ratsprotokolle berichten immer wieder von seinen Messertaten, Schlägereien und Frauengeschichten. Mit Niklaus Bruder, der nicht aus weicherem Holze war, war Heinzmann Walker gründlich überworfen. Wiederholt ging der streitbare Propst mit blanker Hellebarde den Amtsbuder an und nannte ihn «verhieten trunkenen Schelmen», was darauf schließen läßt, daß Walker neben dem Weib auch dem Wein seine Beachtung schenkte. Niklaus Bruder nahm ein jähes Ende, als er in Konstanz

¹¹ Ulrich Walker hat endlich in Gottfried Boesch seinen Biographen gefunden. Das einläßliche Lebensbild ist publiziert in Gfr. Bd. 103. Gottfried Boesch sieht in Ulrich Walker «einen der bedeutendsten Staatsmänner Luzerns», «den Baumeister des luzernischen Stadtstaates».

am Konzil seine noch immer bestrittenen Ansprüche vertreten wollte. Er fiel durch Mörderhand 12.

In einer Zeit, da Messer und Zunge gleich lose waren, wurde bald herumgeboten, die Feinde des Propsts, vor allem der mächtige Walker, hätten den Mörder gedungen, und dieser ließ sich denn auch, um seine Haut zu retten, bald in diesem Sinn vernehmen. Die Schultheiß zeigten Walker plötzlich die kalte Schulter und der Rat mußte einen von ihnen ermahnen, nicht länger zu behaupten: «Wenn einer in Luzern nicht seinen Sohn zum Propst hätte machen wollen, wäre Niklaus Bruder noch am Leben.» (Ein anderer Slogan lautete: «In Konstanz war es leichter zu stechen als bei Arbedo».) Walker fand es bei dieser Sachlage nicht länger nötig, Rudolf Schultheiß, den Sohn des inzwischen verstorbenen Hänsli Schultheiß, als Geschäftsfreund zu erhalten. Er kaufte ihn bei der Balchenfurt aus und blieb darnach etwa sieben Jahre ihr alleiniger Besitzer. Er berief sich jedenfalls 1420 auf diesen Auskauf ¹³.

Ende November 1427 versammelte sich der Unermüdliche zu seinen Vätern. Die Söhne folgten ihm noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts. Heinzmann, der Mönch, starb 1443, Ludwig, der wie sein Vater Kleinrat, Landvogt, Richter, Tagsatzungsbote war, vor 1449. Er hinterließ ein Kind, das aber nicht zu Jahren gekommen ist 14.

Die «Fischmeister» oder «Ballenherren» als Rechtsnachfolger Ulrich Walkers

Wir sahen, wie die Balchenfurt aus dem Besitz des Klosters St. Blasien rechtmäßig von Hand zu Hand bis zu Ulrich Walker gekom-

¹² Der Niklaus Bruder-Handel wurde von Ph. A. v. Segesser in einer Monographie behandelt. Kleine Schriften II. 283 ff, besonders 289 und 301.

¹³ Boesch S. 28. — «Urkundensammlung» der Fischmeister S. 10.

¹⁴ Über Niklaus Bruder und Heinzmann Walker vergl. auch P. Rudolf Henggeler OSB: Profeßbuch der Benediktinerabtei. Monasticon Benedictinum Helvetiæ Bd. IV. St. Leodegar und St. Mauritius im Hof zu Luzern. S. 301 ff, besonders 314—318 und 332. — Daß Heinzmann Walker vor 1449 und neiht erst 1466, wie das Historisch-Biographische Lexikon der Schweiz angibt, gestorben ist: Boesch S. 23. — Das «Kind» Ludwig Walkers wird in der Kundschaft von 1449 erwähnt. («Urkundensammlung» der Fischmeister S. 23).

men war und dessen Erben 1449 vom irdischen Schauplatz abtraten. Es ist uns keine Urkunde erhalten, die bezeugt, an wen nun die Züge übergingen. Im Jahre 1458 aber tritt eine Gemeinschaft von Fischern auf, die während den folgenden fünf Jahrhunderten ununterbrochen als legitime Eigentümerin der Balchenfurt erscheint. Unter diesen Umständen bedarf es keiner Phantasie, um festzustellen, daß diese Gemeinschaft von Fischern, die wir uns vorläufig als etwas wie eine Genossenschaft denken dürfen, zwischen 1449 und 1458 die Balchenfurt aus dem Walkerschen Nachlaß käuflich erwarb. Von einer wiederrechtlichen Aneignung eines Stücks der Seeallmend kann dabei nicht gesprochen werden 15.

Wir vernehmen von dieser Vereinigung von Fischern, die später «Fischmeister» oder «Ballenherren» genannt werden, erstmals im Jahre 1458, weil sie damals gemeinsam mit den Rohrgesellen ein Miteigentum am Zunfthaus der Metzger erwarben, und in deren Zunft eintraten. Als sie die Furt kauften, waren diese Fischer gesellschaftlich noch kaum etwas anderes als eine Gruppe von Männern, die sich zusammen taten, um ein Gesamteigentum zu erwerben. Von Anfang an aber schienen sie auf eine straffere Bindung auszugehen und eine Zunft bilden zu wollen.

Wir sprechen von einer «Zunft», trotzdem der Ausdruck im alten Luzern ungebräuchlich, ja verboten war. Erst im 18. Jahrhundert, als das patrizische Regiment von derartigen Verbänden nichts mehr zu fürchten hatte, duldete es auch den Namen, der in andern Städten so hohe Geltung hatte. Vorher hießen diese Verbände «Gesellschaften». Von jeder politischen Mitsprache ausgeschlossen, übten sie einen beruflichen, standesrechtlichen, religiösen und anfänglich auch militärischen Einfluß auf ihre Mitglieder aus. Sie bestanden ausschließlich aus Meistern des betreffenden Gewerbes, nicht aus Gesellen im heutigen Sinne des Wortes. (Damals hieß Geselle soviel wie Gesell-

¹⁵ V. Winiker schreibt S. 46: «Zur Erklärung, wie es möglich war, daß die Seeallmend der Bürger in dieser merkwürdigen Weise in den ausschließlichen Besitz der Fischmeister überging, ist zu erwähnen, daß sämtliche Mitglieder der Gesellschaft den regimentsfähigen Familien angehörten, so daß die Interessen der Stadt von den Behörden in diesem Falle keineswegs richtig gewahrt wurden.» Diese Erklärung läßt sich mit den Tatsachen kaum vereinen. Wir verweisen auf das über die Züge und den Trichter einerseits und über den Besitz der Klöster St. Blasien und Luzern anderseits Gesagte.

schafter, Angehöriger einer Gesellschaft). Sie mußten Bürger sein und einen Harnisch vorweisen können. Bei kriegerischen Aufgeboten bildeten die Gesellschaften lange Zeit militärische Einheiten und führten ihre eigenen Zelte ins Feld. Später erfolgte das Aufgebot nach Stadtteilen.

Stolzes Kennzeichen einer Gesellschaft war der Besitz einer eigenen Trinkstube, eines eigenen Zunfthauses. Hier wurden die Anliegen des Standes und die Neuigkeiten des Tages verhandelt, was selbst den Stammgesprächen die Würde einer Sitzung geben mochte. Wie ahnenstolze Familien berechneten die Gesellschaften ihr Alter nach dem Tag einer ersten urkundlichen Erwähnung. Nach diesem Alter aufgezählt bestanden in Luzern die Zünfte der Gerber, Krämer (Safran), Rohrgesellen, Müller, Pfister, Schneider, Affenwagen, Schützen, Kürschner, Schuhmacher, Kaufleute, Metzger, Fischmeister, Rebleute, St. Niklausen-Schiffer, Schmiede, Wirte, Zimmerleute, Sattler. Vier von ihnen erhielten sich bis auf den heutigen Tag: die Safran-Zunft (erstmals erwähnt 1374), die Schützen (1429), die Fischmeister (1458) und die St. Niklausen-Schiffer (1544) 16.

Als die Fischer von der Balchenfurt sich zunftmäßig zu organisieren suchten, war die Bedeutung der Gesellschaften bereits am Verblassen. Viele der bestehenden Zünfte verzichteten in diesem fünften Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts schon auf eigene Trinkstuben und schlossen sich mit andern zu einer gemeinsamen Zunft zusammen, so die Gerber mit den Wirten, die Schützen mit den Kaufleuten und dem Affenwagen, die Krämer mit den Zimmerleuten und (etwas früher schon) die Weber mit den Schneidern, die Pfister mit den Müllern und den Schiffleuten vom Pfisternauen.

Es lag nahe, daß die «Fischherren» sich mit den Rohrgesellen verbanden. Und wirklich ging eine solche Annäherung auch dem Vertrag mit den Metzgern voraus. Die Rohrgesellen waren, wie die Ballenherren, Fischer, d. h. nach allem was wir über den Stand der Fischenzbesitzer wissen und in den Archiven der Rohrgesellen bestätigt finden, Angehörige der einflußreichen und führenden Geschlechter. Die Fischenzen der Rohrgesellen grenzten an die der Ballenherren. Die Mitglieder gehörten gewiß damals wie später den gleichen Familien an. Aber es scheint, daß diese Nähe und Verwandtschaft bei-

¹⁶ P. X. Weber: Geschichte des Kantons Luzern. S. 827 ff und 818. — A. Ph. v. Segesser: Rechtsgeschichte Bd. II, S. 367 ff.

den Gruppen genügte und daß man die Intimität trotz allem nicht unnötig weitertreiben wollte. Die Rohrgesellen waren eine Erblehensgenossenschaft. Ihre Fischenzen, das Rohr, waren klar umschrieben, nie bestritten und seit über einem Jahrhundert bei ihnen erblich. Sie zahlten dem Kloster wie der Stadt den alten leichten Lehenszins, sie waren, wie aus ihrem spätern Verhalten zu schließen sein wird, nicht gedrängt, sich als Zunft zu organisieren. Sie machten aber, wenn auch nur zögernd, vorläufig mit, da die Ballenherren nun einmal eine solche Zunft erstrebenswert fanden 17.

So suchten die Ballenherren, und in ihrem Schlepptau die Rohrgesellen, die Verbindung mit einer bestehenden «Gesellschaft». Daß sie die Metzger zu Partnern wählten, mag auf den ersten Blick überraschen. Wenn die Fischherren und Rohrgesellen den bevorzugten Geschlechtern angehörten, weshalb pochten sie nicht bei den Herren zu Schützen an? Es ist denkbar, daß die Schützen, die sich damals eben mit den Kaufleuten verbanden und nach einer Krisis des «Affenwagens» noch diesen übernahmen, keine Lust zeigten, eine dritte, ja vierte oder fünfte Gesellschaft zu inkorporieren. Bei den Schützen überwog zudem das gesellschaftliche Wesen. Das geschäftliche Interesse der beiden Fischerverbände hätte in diesem herrschaftlichen Element eher als Fremdkörper gewirkt oder wäre in ihm aufgegangen. So sah man sich weiter um.

Unter den andern Gesellschaften kamen vor allem die Gerber und die Metzger in Frage. Allerorts behaupteten diese beiden Zünfte einen anerkannten Vorrang. Die Gerber stellten in Luzern ihre schmucke Zunftstube (heute Gasthaus zur Krone) gerne den Behörden bei festlichen Anlässen zur Verfügung. Aber auch sie hatten sich vor wenigen Jahren mit einer andern Zunft, mit den Wirten verbunden und wünschten kaum eine nochmalige Erweiterung.

So sprachen die Fischer bei den Metzgern vor. Die Metzgermeister verfügten über prächtige Einkommen und dem Vermögen macht auch die Vornehmheit Konzessionen. In Luzern waren sie die Hüter der volkstümlichen Mordnacht-Tradition, zu der sich die Ballenherren und Rohrgesellen, also die Männer vom Rat, die bereits aus aller Herren Ländern schwere Pensionen bezogen, beileibe nicht in Widerspruch setzen wollten. Die Metzger stellten der Stadt damals

¹⁷ Winiker S. 18-24.

und noch lange Zeit bedeutende Schultheißen, so Burkhard Sidler, Hans Hug, Hans Golder, Niklaus Amlehn. — Selbst von Vinzenz Rüttimann erzählt Ph. A. v. Segesser, er habe in seinem Landhaus im Götzental pietätvoll die Embleme der Metzgerzunft, der seine bürgerlichen Vorfahren angehörten, aufbewahrt ¹⁸.

Der Zunftvertrag von 1458

Am 27. Februar 1458 erwarben die Fischmeister und Rohrgesellen gemeinsam durch Tilgung einer Gültschuld von 100 Gulden ein Miteigentum am Gesellschaftshaus der Metzger und ein Mitrecht an deren Zunft. Die Verhandlungen leitete Heinrich von Hunwil, der Letzte eines großen Geschlechtes, das der Stadt ihre ersten Ammänner und Schultheißen gegeben hatte, und der damals, selbst Schultheiß, während einem Vierteljahrhundert der leitende Staatsmann Luzerns war.

Partner des Vertrages waren: «Wir die Stubengesellen gemeinlich der ganzen Gesellschaft auf der Metzgertrinkstube in der mehren Stadt vor der Schal gelegen einesteils und wir die gemeinen Gesellen der Fischer und Rohrgesellen, Fischergewerbes andernteils.» Man unterschied also zwei Vertragsschließende: einerseits die Metzger und anderseits die Fischer. Die Metzger waren Stubengesellen, besassen eine Trinnkstube und traten als «Gesellschaft», d. h. als Zunft auf. Die Fischer waren zwar auch «Gesellen», «Gemeine», also irgendwie gesellschaftlich Verbundene, aber jedenfalls im Augenblick noch nicht Stubengesellen, Zünftige. Bei der Umständlichkeit und Formelfreudigkeit der Zeit dürfen wir der Wortwahl ebensosehr Beachtung schenken, wie der Rangfolge, die die «Fischer» den Rohrgesellen, unbesehen um deren höheres Alter, voraus nannte.

Die Fischer und die Metzger kamen in diesem Vertrag für sich überein: «daß wir hinfort eine Gesellschaft und Trinkstube und nicht zwei Trinkstuben haben sollen und daß, was beide Teile an Hausgerät, Hausgeschirr haben, sei es an silbernem oder zinnernem Geschirr, Hafen, Schüssel, sowie das obgenannte Haus, das bisher den

¹⁸ A. Ph. v. Seggesser: Sammlung kleiner Schriften II. S. 380. Die Embleme sind heute verschollen.

Metzgern gehörte, das soll uns allen von den beiden Gesellschaften in gleicher Weise gemeinsam gehören.»

Durch den Erwerb gemeinsamen Gutes, eines Gesellschaftshauses, worin ihre Trinkstube war, wurden diese Genossenschaften (gemeint sind lose Berufsverbände) zu eigentlichen Korporationen», sagt Ph. A. Segesser 19. Mit andern Worten, der Kauf eines Anteils am Haus der Metzgerzunft machte auch die Fischer zu Zunftgenossen.

Da es sich sozusagen um eine Doppelzunft handelte, wurde bestimmt, daß zwei Stubenmeister zu wählen seien, einer aus der «Metzgergesellschaft und einer aus der Fischergesellschaft». (Mit dem Vertrag wurden die Fischer als Gesellschafter anerkannt.) Eheliche Söhne der Gesellschafter hatten ein Recht auf die Mitgliedschaft, wenn sie Metzger oder Fischer waren. Waren sie keines von beiden, erbte dennoch der älteste Sohn die Mitgliedschaft, wenn er beiden Gesellschaften genehm und nicht «ungeraten» war und ein Pfund an die Kerzen der Gesellschaft und vier Maß Wein an die Gesellschafter zahlte. Töchter der Gesellschafter besassen kein Erbrecht, wohl aber ihr Ehemann, wenn keine Söhne da waren und er ein «Halbgeld» entrichtete. Bewerber endlich, die weder Söhne noch Schwiegersöhne von Gesellschaftern waren, mußten beiden Gesellschafen mehrheitlich genehm sein. Nur die Pächter von Verkaufsbänken der Metzgergesellschaft konnten ohne Zustimmung der Fischer aufgenommen werden. Das Pachtgeld für die Bänke fiel dann zu Dreivierteln den Metzgern und zu einem Viertel den Fischern zu. Der Gesellschafter hatte, wie das bei allen Zünften Sitte war, einen Harnisch sein eigen zu nennen. Die Behandlung von Berufsfragen, also ein wesentlicher Teil der zünftischen Aufgaben, behielt sich jede der beiden Gruppen zu selbstherrlicher Behandlung vor 20.

¹⁹ Rechtsgeschichte Bd. II, S. 370.

²⁰ Da wir den Vertrag von 1458 im Anhang vollinhaltlich wiedergeben, verzichten wir auf einen weitern Kommentar. Soweit seine Bestimmungen überhaupt je das Gesellschaftsleben der Fischmeister beeinflußten, werden sie übrigens im folgenden erwähnt. — Der Vertrag, der hier erstmals in Gänze wiedergegeben wird, ist im Original nicht erhalten, aber die Fischmeister, Rohrgesellen und Metzger ließen sich im Laufe der Jahrhunderte immer wieder durch den Stadtschreiber oder den Unterschreiber beglaubigte Abschriften herstellen. Trotz der Treue dieser Abschriften ist nicht bestimmt festzustellen, ob nicht einzelne Worte später in der Schreibweise der Zeit der Kopie eine Veränderung erfuhren. So wechselt beispielsweise der Ausdruck «keiner» mit der ältern Form «theiner».

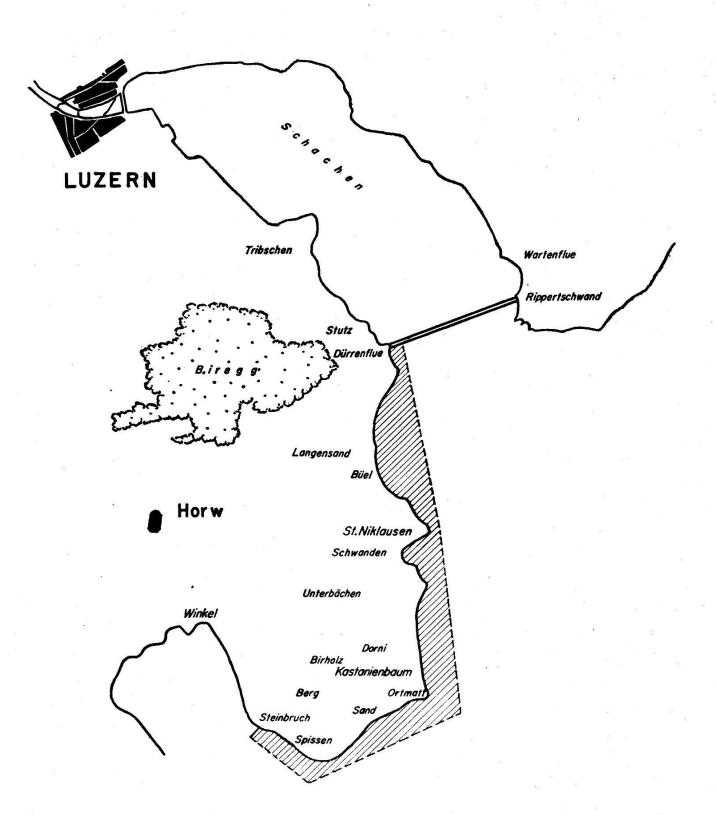
Die Zunftgenossen: I. Die Rohrgesellen

Nun bestand eine «Meisterschaft der Metzger und Fischer», aber vom gemeinsamen Besitz der Trinkstube abgesehen, verband die Gruppen wenig.

Die Rohrgesellen gingen denn auch bald gesonderte Wege. Sie waren sich ihres Eigenlebens und ihrer Gemeinschaft offensichtlich bewußter als die Ballenherren. Sie hielten seit 1397 die Fischenzen im Rohr unbestritten zu Lehen²¹. Sie verloren zwar 1444 beim Brand der Wägus-Vorstadt ein bereits geäufnetes Archiv, aber sie verloren darob nicht das Wissen um ihre alten Rechte und ihre gesellschaftliche Einheit. Unabhängig von Bindungen mit den Fischmeistern und den Metzgern regelten sie 1466 ihre innere Organisation, gaben sich eine neue «Ordnung» und bestimmten dabei selbständig über Aufnahme und Ausschluß eines Gesellschafters. Sie erklärten das Mitgliedschaftsrecht in klarer juristischer Erkenntnis als persönlich, unteilbar, unveräußerlich, aber erblich. Erbe dieses Rechtes, «Gerechtigkeit» genannt, war der älteste Sohn. Legte er keinen Wert darauf oder war er ungeeignet, erbte der Zweitälteste, und war auch dieser nicht bereit oder geeignet, der Drittälteste. Auch hier zahlte einer bei der Aufnahme vier Maß «guten» Weines. Im Jahre 1491 beschränkten sie ihre Zahl auf zwölf, wiewohl es früher anders gewesen sei. Vielleicht wollten sie sich den zwölf Fischern vom See Genezareth angleichen. Die Einkaufssumme wurde in der Folge auf 100 Gulden und das Erbrecht ausgedehnt auf Brüder. Spätere Ordnungen (von 1554 und 1618) gaben den Kleinräten und nach ihnen den Großräten unter den Erbanwärtern ein Vorrecht. Den Lehenszins schuldeten nicht die einzelnen Mitglieder, sondern die Gesellschaft. Alles zeigt, daß die Rohrgesellen sich durch den Zunftvertrag von 1458 in keiner Weise behindert fühlten²². Alles, was wir über die Rohrgesellen wissen (und wir wissen darüber ungleich mehr als über die

²¹ Urkunde vom 10. September 1379 in einer beglaubigten Kopie des Staatsarchivars Schneller vom Anfang des 19. Jahrhunderts. Staatsarchiv und dort im Archiv der Städtischen Korporationsgemeinde A. A. X. 15. — Die Rohrgesellen unterhielten ein umfangreiches und sorgfältig geführtes Archiv, das bei der Auflösung der Gesellschaft an die Korporationsgemeinde Luzern überging und von dieser im Staatsarchiv niedergelegt wurde.

²² Die Ordnung der Rohrgesellen von 1466 ist abgedruckt bei V. Winiker S. 147. Vergleiche überdies: Die Fischereigerechtigkeit der Rohrgesellen: Winiker



Fischmeister), zeigt den herrenmäßigen Charakter der Gesellschaft. Immer wieder sind große Gestalten der Stadtgeschichte auch Rohrgesellen. Die Rangfolge des Zunftvertrages schien bald überholt. Im Jahre 1592 waren der Schweizerkönig Ludwig Pfyffer, der Säckelmeister und spätere Schultheiß Holdermeyer, der Schultheiß Walther am Rhyn, der Bannerherr Niklaus Pfyffer, der Schultheiß Jakob von Sonnenberg Rohrgesellen. Die Listen anderer Jahre geben das gleiche Bild patrizischer Ausschließlichkeit. Als Schriftführer amtete stets der Stadtschreiber²³.

Den Rohrgesellen lag offenkundig wenig am Mitbesitz eines Zunfthauses zu Metzgern. Von ihrem Stubenrecht machten sie schon im 16. Jahrhundert keinen Gebrauch mehr. Sie hielten ihre Sitzungen auf dem Rathaus ab und gingen mit so betonter Feierlichkeit dahin, daß es ihnen selbst zuletzt zu großartig schien und sie 1782 beschlossen, die Sitzungen nicht mehr am Sonntag und nicht mehr in der Amtstracht, in Mantel und Kragen, abzuhalten, um unnötiges Aufsehen zu vermeiden. Zu diesen Sitzungen oder Boten, die alle zwei Jahre stattfanden, luden die Rohrgesellen auch ihre Damen und die Mitglieder des Rates ein²⁴.

Erwähnen wir abschließend, daß die Rohrgesellen 1835 ihre Fischereirechte der «Bürgergemeinde» (der Korporationsgemeinde) für 2300 Gulden oder 3066 ²/₃ Franken alter Währung verkauften. Der Überbau des Ufers, der Rückgang des Schilfes (das früher bei den vielen Stallungen als Streue eine ordentliche Einnahme sicherte), die Unruhe im Schachen und anderes hatte den Ertrag der Rechte immer mehr beschränkt. Noch einmal beim Verkauf fanden die ehrwürdigen hundert Klafter Zugbreite ihre Erwähnung, dann löste sich die uralte Gesellschaft der Rohrgesellen auf. Wenn hier dennoch so ausführlich von ihr die Rede war, so hat das seine Berechtigung in der Artverwandtschaft der Ballenherren und der Rohrgesellen. Ihre Mitglieder entstammten den gleichen Familien, beide verpachteten ihre Fischenzen an Berufsfischer und wurden immer mehr aus einer Erwerbsgenossenschaft eine selekte Gesellschaft der Elite ²⁵.

S. 18—24. — Über die gesellschaftliche Zusammensetzung der Rohrgesellen: Staatsarchiv. Akten der Korporationsgemeinde M. A. 2. Winiker S. 22.

²⁸ Theodor von Liebenau: Das alte Luzern. S. 228.

²⁴ Liebenau: Das alte Luzern S. 227. — Staatsarchiv Korporationsakten M. A. 13. — Winiker S. 22.

²⁵ Staatsarchiv. Korporationsakten A. A. 21, 61 ff.

Die Zunftgenossen: II. Die Metzger

Nachdem die Rohrgesellen sich «auf französische Art» aus dem Zunftverband zurückgezogen hatten, blieb den Ballenherren nicht mehr viel, das sie mit den Metzgern verband. Die zunehmende Kluft zwischen den Ständen tat das ihre. Mancherlei mochte den Ballenherren auf die Nerven fallen.

Die Metzger erinnerten alljährlich mit einer spektakulären Veranstaltung, dem «Landsknechtenzug», dem «Umzug im Harnisch» an ihre sekularen Verdienste in der «Mordnacht». Der Umzug, ursprünglich auch einer Waffenschau dienend, nahm mit der Zeit immer turbulentere Formen an und entsprach immer weniger dem Geschmack der Ballenherren. Schon der Festtag, der Aschermittwoch (der einem Fasnachtstag der alten Zeitrechnung entsprach) gab der Feier etwas Trotziges. Die jungen Burschen des Gewerbes mußten auf der Trinkstube großzügig bewirtet werden. Dann zogen sie hinauf zum Landsknechtenloch, einem inzwischen eingegangenen Tor der Museggmauer, und führten dort einen lärmfrohen Kampf auf. Den Rest des Tages füllten sie mit Trommeln, Pfeifen, Schießen, Tanzen und andern Lustbarkeiten. Schon im 16. Jahrhundert häuften sich die Klagen «in Anbetracht des ärgerlichen und ungestümen Wesens und Getöß». Man versetzte die Festivität zwar in die Zeit der Jungen Fasnacht, aber die Schlacht auf der Musegg verlor nichts an bedenklicher Wildheit. Auch die Kosten, für welche die Metzger und Offiziere (unter denen sich die Ballenherren jedenfalls nicht lumpen lassen durften) aufzukommen hatten, wurden immer übertriebener. Im 18. Jahrhundert (1715) wurde der Landsknechtenumzug endlich abgeschafft, wie man schon früher den Schustergesellen eine ähnliche Lustbarkeit untersagt hatte, die den Fronleichnamstag mit ihrem Lärm zu stören pflegte²⁶.

Das Zunfthaus

Bald war das Zunfthaus, für dessen Unterhalt sie häufig aufzukommen hatten, und an dem Veränderungen nur bei gegenseitiger Zustimmung vorgenommen werden konnten, das Einzige, was Fischherren und Metzgermeister noch lose verband.

²⁶ Gottlieb Ammann: Die Metzgergilde der Stadt Luzern. S. 29 und dortige Zitate. — Zu den Schustergesellen. Renward Cysat: Collectaneen D 362. — Bei R. Brandstetter: Renward Cysat S. 86.

Als die Fischer sich einkauften, stand das Haus der Metzger am Weinmarkt, wo es noch heute steht, aus Holz gefügt in der Nachbarschaft der Trinkstuben der Schützen, Gerber, Wirte, Schuhmacher und Zimmerleute. Diebold Schilling zeigt die gleichartigen Nachbarhäuser im Bild²⁷. Jenseits, auf der Sonnseite, hatten die Gerber ihr Haus bereits in Stein aufgeführt. Einem Steinbau mußte 1529 auch der alte Holzbau der Metzger weichen. Noch ist die Jahrzahl am Eingangsbogen zu sehen und die zwei Wappen, der Fisch und das Beil, erinnern an den einstigen Besitz. Gutgemeinte Fresken im Stil, den man um 1900 als Renaissance empfand, betonen ihn durch Inschriften und Männerfiguren²⁸.

Während anderorts die Zünfte wetteiferten, einen reichen Tafelschmuck den Gästen vor Augen zu führen, waren die Luzerner Gesellschaften auch hierin zurückhaltend. Die Metzger besassen, in Silber getrieben, als Tafelaufsätze einen Ofen (den Mordnachtofen), einen Stier (das Berufsemblem) und sechs Pokale²⁹. Von Silbergeschirr der Ballenherren oder Rohrgesellen hören wir nichts. Die junkerlichen Hausgenossen fanden es kaum angezeigt, mit Schaugeräten Neid zu erwecken.

Totenehrung

Wenn die Zünfte auch gegründet wurden, um die Ansprüche des Handwerks zu betreuen, so bildeten sie dennoch «unter Anrufung eines Schutzpatrons eine religiöse Bruderschaft für gemeinsame Andacht im Leben und gemeinsame Fürbitte im Gottesdienst und Jahrzeiten nach dem Tode ihrer Glieder» 30. Das Los der Verstorbenen, das eigene Seelenheil und das von Verwandten und Freunden beschäftigte die Gemüter unserer Altvordern mit dunklem Ernst. Noch

²⁷ Diebold Schlling Chronik. Ausgabe 1932. Tafel 260.

²⁸ Zum Zunfthaus vergl. G. Ammann S. 19 ff. Abbildung S. 18. — Zu den Wappen: Die Ballenherren und die Rohrgesellen führen den gleichen Schild: auf blauem Grund ein schräg rechts liegendes goldenes Egli. Horw führt ein ähnliches Gemeindewappen, aber den Fisch rot im goldenen Feld. — Urkundenbuch der Rohrgesellen: Staatsarchiv Korporationsakten M. A. 1 — August am Rhyn: Die Wappen der Bürger von Luzern. Tafel 5. — Adolf Reinle: Kunstdenkmäler des Kantons Luzern II S. 79.

²⁹ Abgebildet Ammann S. 36/37.

³⁰ Ph. A. v. Segesser: Rechtsgeschichte Bd. II, S. 369.

im 15. Jahrhundert war es Pflicht, ein «Seelgerät» zu bestellen, d. h. an die Pfarrkirche eine Abgabe zu entrichten für die Bestattung eines Toten, die kirchlichen Feiern am Dreißigsten und die allsonntägliche Verlesung seines Namens während eines Jahres. Da nicht jedermann Geld genug besaß zu solchen Bestellungen, wurden Gülten errichtet, die mit der Zeit zu einer großen Überschuldung führten. Mehrmals unterhandelte der Rat mit dem Benediktinerkloster, um dem Übermaß Einhalt zu gebieten 31. Eine solche Gült erwähnt auch der Vertrag von 1458 als Last der Fischer und Rohrgesellen im Hof.

Vom Seelgerät zu unterscheiden waren die Jahrzeitstiftungen, die Private und Gesellschaften bestellten. Die Rohrgesellen hatten eine Jahrzeit am Sonntag Lætare und seinem Vorabend. Am Samstag wurde eine Vigil gelesen, am Sonntag eine gesungene Messe zelebriert, und zwar bei den Barfüssern, denen seit dem 15. Jahrhundert viele Bruderschaften und Gesellschaften die Sorge um das Seelenheil der Abgeschiedenen anvertrauten. So gedachte man an diesem Sonntag Lætare neben den Rohrgesellen auch der verstorbenen Schützen, Spielleute, Krämer, Schiffer und der Gefallenen von Sempach, Arbedo, Grandson, Murten, Ragaz 32.

Auch in ihrem Totenkult gingen Metzger und Fischer von Anfang an ihre getrennten Wege. Sie wiesen ausdrücklich auf ihre eigenen Kerzenstiftungen hin und übernahmen deren selbständigen Unterhalt. Die Kerze der Metzger brannte bereits vor dem Heiligkreuzaltar in der Hofkirche. Die Rohrgesellen hatten ihre Gült und errichteten 1652 noch eine weitere im Betrage von 400 Gulden für eine Jahrzeit bei den Franziskanern 33. Die Ballenherren hatten eine Kerze neu zu stiften.

Der Totenehrung diente auch die Pflege der Gräber. Nach dem Brand der Hofkirche 1633 erfolgte eine Verteilung der dortigen Grabstätten. Die herrschenden Geschlechter hatten an den Bau des

³¹ Weißbuch der Stadt Luzern 1421—1488, ed. P. X. Weber im Gfr. Bd. 71 S. 8, 9 und 79.

³² Das Jahrzeitbuch der Mindern Brüder zu Luzern, ed. von J. Schneller in Gfr. Bd. 13 S. 2 und 3. — Das älteste Jahrzeitbuch der Barfüsser zu Luzern (ca. 1290—1580) ed. von P. X. Weber Gfr. Bd. 72 S. 14 und 19. — Das «Weißbuch» der Stadt Luzern. ed. von P. X. Weber. Gfr. Bd. 71 S. 8—9 und 79 ff.

³³ Auszug aus dem Jahrzeitbuch der Franziskaner, Codex Nr. 6, erstellt durch Th. v. Liebenau im Archiv der Ballenherren (Staatsarchiv) Organisatorisches, Kirchliche Jahrzeitstiftungen.

neuen Gotteshauses so viel beigetragen, daß jeder Kleinrat drei und jeder Großrat zwei Gräber erhielt. Dem Beitrag der Zünfte entsprach es, daß auch jede Zunft drei Gräber bekam, nur die Metzger, wohl als Folge hochherziger Schenkung, deren sechs. Sie trugen noch zu Anfang unseres Jahrhunderts auf den grauen Platten das Beil, das Wappenzeichen der Zunft³⁴. Sie versteigerten sie 1873 nach dem Verkauf des Gesellschaftshauses und der Auflösung der Zunft³⁵.

Weder die Rohrgesellen noch die Fischmeister beanspruchten ihrerseits 1633 Gräber, denn ihre Familien erhielten durch ihre Vertreter in den Räten eine genügende Zahl. Daß die Doppelzahl der Metzgergräber auf den Doppelcharakter der Zunft zurückzuführen wäre, ist nicht anzunehmen, denn auch andere Zünfte zeigten solche Verbindungen, ohne daß sie dadurch mehr als drei Gräber erhalten hätten.

Drei stille Jahrhunderte

Mit dem Vertrag von 1458 hatten sich die Fischmeister resolut zur Zunft gefestigt, die Rohrgesellen an sich gebunden und sich selbst in die lokale Geschichte eingetragen. Kaum war das geschehen, zogen sie sich für fast dreihundert Jahre in schweigende Geschichtslosigkeit zurück. Wahrscheinlich ging gegen Ende des 17. Jahrhunderts das Archiv der Fischmeister — vielleicht durch Brand — verloren. Der Verlust bringt uns um alle Kenntnis über die Männer, die in diesen Zeiten der Gesellschaft angehörten und über die Vorgänge ihres Zunftlebens.

Ganz im Dunkel tappen wir darob nicht. Waren die Fischmeister auch noch so schweigsam, Nachbarn lockten sie zuweilen aus der Ruhe. Wenigstens vier Mal hatte der Rat von Luzern einzuschreiten,

Ratsprotokoll I. 66 S. 156 vom 24. November 1639, wiedergegeben: Franz Zelger. Der Friedhof bei der Stiftskirche. S. 11/12. — Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß sechs Hallengräber im Hof noch heute einer Fischerbruderschaft gehören (die Gräber 37, 38, 39, 194, 195, 169). Diese Bruderschaft setzte sich einst zusammen aus Berufsfischern und hat also weder mit den Fischmeistern noch mit den Rohrgesellen einen Zusammenhang. So die freundliche Mitteilung von Hochw. Herrn Propst Dr. Joseph Beck. — Die Frage, ob diese Gräber den Ballenherren gehörten, wurde auch im Schoße der Gesellschaft einmal aufgeworfen; die Untersuchung ergab, daß die Gräber der Fischerbruderschaft und nicht den Fischmeistern gehörten. Protokoll der Ballenherren Bd. II S. 64 und 68 vom 9. 4. 1860 und 24. 3. 1861.

³⁵ G. Ammann: Die Metzgergilde S. 69/70.

weil fremde Fischer in die Züge drangen. Meistens hatte der Streit für die Ballenherren den Vorteil genauer Klärung. Im Jahre 1554 wurde in einem behördlichen Vergleich der Steinbruch (oder was dasselbe ist, das Kreuz) bei Winkel als Grenze gegenüber den Horwer Fischern festgesetzt, wobei man es für dermalen unentschieden ließ, wo die Fischenzen der Fischmeister bei Tribschen an die der Rohrgesellen grenzten. Für die Rohrgesellen sollte der Vergleich vorläufig unschädlich sein 36. — Im Jahre 1642 gestattete der Rat, nach Anhörung der Fischmeister dem Jakob Buholzer auf Langensand zu fischen «innerhalb der Ruten» vor seinen Gütern, also zwischen dem Ufer und den Stangen, von welchen aus die hundert Klafter der Züge gemessen wurden 37. Noch einmal bewährte sich bei diesem Entscheid der alte Unterschied zwischen St. Blasienland und Stiftsland. Die Buholzer waren Lehensleute von Langensand von 1425 bis 1808 38. Das Recht der Anstösser, zwischen dem Ufer und den Ruten zu fischen, entsprach einer alten Gepflogenheit. Ähnlich war das Recht der Luzerner, zwischen dem Ufer und den Palisaden bei der Hofbrücke frei zu fischen. - Im Jahre 1660 wurden der «Gesellschaft der Metzger und Fischer» unter Hinweis auf das Abkommen von 1554 die Furren von Dürrenfluh bis Steinbruch bei Winkel als «Eigentum »zuerkannt. Inzwischen mußten sich die Fischmeister und die Rohrgesellen über die Grenzen bei Dürrenfluh geeinigt und die Fischmeister den Rohrgesellen das nördlich der Fluh gelegene Gewässer überlassen haben 39. — Im Jahre 1664 kam der Rat nochmals dazu, die Rechtsverhältnisse zu untersuchen. Dabei wurde festgestellt, «der Meisterschaft der Metzger und Fischer stehe eine Gerechtigkeit im Obern Schachen nicht zu und sie prätendiere auch keine» 40.

³⁶ Winiker S. 42/43.

³⁷ Protokollbuch der Ballenherren Bd. I. S. 37/38.

³⁸ Raphael Reinhart. Geschichte von Horw. 1883. S. 105.

⁸⁹ Winiker S. 44/45. Wir sprachen von «Eigentum», wie das damals auch der Rat tat und wie der Ausdruck auch bei V. Winiker vorkommt (S. 20 oder 45). Streng genommen wird man die Rechte der Fischmeister und der Rohrgesellen auch damals nicht als Eigentum, sondern als beschränktes dingliches Recht zu fischen aufgefaßt haben. Von Bedeutung wurde die juristische Unterscheidung aber erst, als der Staat entschlossen und streng sein Eigentum an den Gewässern geltend machte.

⁴⁰ Winiker S. 45 V. Winiker erblickt zwischen den beiden Entscheiden von 1660 und 1664 einen Widerspruch, indem er annimmt, 1660 habe der Rat den

Nach wie vor verpachteten die Fischmeister die Balchenfurt an Berufsfischer. Diese unterstanden den vielen Verordnungen der Gnädigen Herren, die landesväterlich, ja hausmütterlich darauf bedacht waren, daß es im Fischhandel korrekt zuging. Die Fische mußten an einer bestimmten Stelle des Marktes gehandelt werden. Nur die geistlichen Herren im Hof und die Franziskaner ließen sich die Bestellung ins Haus bringen. Für jede Fischart standen die Preise fest. Die Ware durfte nicht in den Kähnen versteckt gehalten werden um Mangel vorzutäuschen, auch nicht am Ende der Marktzeit billiger verkauft werden als zu Beginn. Den Bürgern war es untersagt als kleine Schieber gekaufte Fische weiter zu veräußern. Die Selbsversorgung der Stadt sicherte das Verbot jeglicher Ausfuhr⁴¹. Nie versuchten die zahlreichen Ballenherren und Rohrgesellen, die im Rate sassen, durch eine freiere «Handelspolitik» die Preise und damit die Pachtzinse höher gehen zu lassen.

Innergesellschaftlich gaben sich die Ballenherren keine geschriebene Satzung, wie das die Rohrgesellen immer wieder taten, selbst dann nicht als sie 1727 die Verhältnisse klären und sichern wollten. In den Prozessen von 1660 und 1664 trat die «Gesellschaft der Metzgern und Fischmeister», die «Meisterschaft der Metzgern und Fischer» als Partei auf. Das läßt vermuten, weshalb die Fischherren sich seinerzeit in einer Zunft verstärken wollten: eben in der Absicht, nach außen und im Streitfall als Rechtspersönlichkeit auftreten zu können. Nach innen blieb die Zunftordnung ohne jede Wirkung. Die Metzger beanspruchten nie einen Anteil am Pachtzins, den die Fischmeister bezogen, und die Fischmeister befragten die Metzger nie, wen sie zum Mitglied wählen dürften. Nach den Prozessen der Sechzigerjahre ging denn auch allmählich jede Beziehung zwischen den beiden Gesellschaften in Vergessenheit. Die Rohrgesellen hatten ihr Interesse einer Zunft anzugehören offenbar schon zweihundert Jahre vorher verloren. Im Jahre 1465 war ihnen das Rohr nochmals in aller Form und für alle Zeiten zu Lehen gegeben worden 42.

Ballenherren ein Stück Seeallmend zugestanden, 1664 aber wieder abgesprochen. In Wirklichkeit wurde 1660 den Ballenherren ihr Recht an den Zügen bestätigt, während 1664 über den Trichter befunden und letzterer als Seeallmend der Burger und Hintersässen bestätigt wurde.

⁴¹ Winiker S. 114—117. — Ältestes Ratsbüchlein (Gfr. 65) S. 1 Nr. 44, 65, 128—134, 170, 232, 237, 245—246, 264.

⁴² Wininker S. 19.

Die Rohrgesellen hatten als Erblehensgenossenschaft Pflicht und Interesse die Erbfolge genau zu regeln, um dem Lehensherrn, wie beschränkt dessen Rechte immer geworden sein mochten, jeden Vorwand zu nehmen, sich in die Angelegenheiten der Genossenschaft zu mischen und gar ein Heimfallrecht zu behaupten. Die Ballenherren dagegen hatten ihr Recht freihändig erworben, sie waren unbeschränkte «Eigentümer» ihrer Züge und daher frei, in ihre Gesellschaft aufzunehmen, wer ihnen beliebte. Die Nachkommen verstorbener oder ausgeschiedener Mitglieder hatten keinerlei erbrechtlichen Anspruch auf Mitgliedschaft. Wenn wir aus drei Jahrhunderten auch keine Satzung kennen, so war die Wahlfreiheit den Gesellschaftern jederzeit so selbstverständlich wie die Regel, daß die Gesellschaft aus vierzehn Mitgliedern bestände. Wahlfreiheit und Mitgliederzahl wurden, als man 1727 an eine Auffrischung des gesellschaftlichen Lebens ging, als bekannt vorausgesetzt. Die Höchstzahl der Mitglieder entsprach vermutlich der Zahl der Balchensätze.

Das 18. Jahrhundert

Im Sommer 1772 kam aus Gründen, die wir nicht mehr kennen, ein frischer Zug in die Gesellschaft der Fischmeister. Man legte ein Protokollbuch an und setzte ihm nach der Gepflogenheit der Zeit die Abschrift der Dokumente voraus, die man für wichtig hielt. Dabei stieß man auf den alten Zunftvertrag von 1458 und die Ratserkanntnis von 1642, die Jakob Buholzer das Recht gab, innerhalb der Ruten zu fischen. Gleichzeitig begann die eigentliche Protokollführung, die von da an über die Beschlüsse der Gesellschaft Auskunft gibt. Von andern Akten, vor allem von einer eigenen Gesellschaftsordnung, war ebensowenig die Rede, wie vom Verlust eines Archivs, (wie ihn beispielsweise die Rohrgesellen in ihrer Ordnung von 1466 erwähnten). Der Untergang eines Archivs, das doch sicher in irgend einem Umfang bestanden hatte, war also den Ballenherren 1727 nicht erinnerlich. Trotzdem der Unterschreiber Leopold Christoph Feer als Protokollführer amtete und die bedeutsamsten Akten beglaubigt zu kopieren hatte, nahm er sich nicht die Mühe, aus den Ratsprotokollen die Erkanntnisse von 1554, 1660 oder 1664 auszuziehen. Eindruck machte ihm vielmehr der längst vergessene Zunftvertrag von 1458, der nun auch zur Magna Charta erhoben wurde und den erfreulichen

Grund lieferte, am Zunfthaus der Metzger ein Miteigentum geltend zu machen 43.

Nach Verlesung dieses «Briefes», den man auch als «die Satz- und Ordnung der Zunft» bezeichnete, und nach frommer Zahlung von 100 Gulden für ein Licht und eine Jahrzeit in der St. Peters Kapelle, ging man an die Ergänzung der Mitgliederzahl und nahm in die Gesellschaft auf: Kleinrat Josef Leodegar Valentin Meyer, dessen Verbannung in einigen Jahren die erste jener Katastrophen wurde, die in der Kettenfolge des Meyer-Schumacherschen Kampfes das luzernische Patriziat aufs tiefste erschütterte.

Von nun an folgten sich die Protokolle in Abständen von drei, sechs und mehr Jahren.

Was vorerst die Ballenherren nicht in Ruhe ließ, war der Vertrag von 1458. Im Jahre 1730 übergaben sie den Metzgern eine Kopie davon mit der Bitte, sich zu äußern, «ob sie was dawider haben». Der Präsident der Ballenherren wurde beauftragt, nach Empfang der Antwort gemeinsame Verhandlungen anzubahnen. Es vergingen aber sechs Jahre, bis die Metzger ihre «Ausgeschossenen» zu einer Verhandlung mit den Fischmeistern entsandten. Die Fischmeister hielten Vortrag darüber, wie unleugbar in alten Zeiten das Zunfthaus beiden Gesellschaften gehört habe, «wie aber seit vielen Jahren diese gemeinsame Zusammenhabung in Abgang gekommen also daß es scheine als wenn die Einten die andern nicht mehr als Mitmeister erkennten.» Die Metzger wollten sich die Sache durch den Kopf gehen lassen und schon am 9. Januar 1737 traten die beiden Gesellschaften feierlich zusammen, ließen sich neuerdings den Brief von 1458 vorlesen und anerkannten sich gegenseitig als Miteigentümer der Trinkstube. Über die Rohrgesellen, die doch in dem oft verlesenen Vertrag als gleichberechtigte Partner erschienen, verlor man kein Wort. Sie mußten in längst vergangenen Zeiten aber unmißverständlich auf jedes Miteigentum verzichtet haben.

Etwas schemenhaft müssen sich auch die Metzger und Fischmeister bei diesen Verhandlungen vorgekommen sein. «Mithin und da die vor alten Zeiten gepflogene gute Verständnis zwischen denen Herren Fisch- und Metzgermeistern von vielen Jahren her in völlige Vergessenheit gestellt worden also daß es geschienen als wenn die Einten die

⁴⁸ Protokollbuch der Fischmeister Bd. I S. 27, 37 und 40.

andern nicht mehr kennten, wäre das beidseitige Gutachten, das zur Wiederherstellung des guten Vernehmens eine Vereinigungsschrift errichtet werden wollte» 44.

Die «Vereinigungsschrift» wurde am 9. Januar 1737 verfaßt. Der Inhalt des weitschweifigen Schriftstücks ist kurz zu fassen. Bedauernd, daß man «schon manches Jahr nicht mehr zusammen kommen und ganz zerworfen gelebt, als wenn sie einander im geringsten nichts angingen» wurde beschlossen: Das Zunfthaus gehöre beiden Gesellschaften gemeinsam. Für die Kerzen im Hof habe jede Gesellschaft für sich zu sorgen. Zwei Kerzenmeister haben über das Silbergeschirr und den andern Hausrat ein Inventar aufzunehmen (die Kerzenmeister sind gleichzeitig die Verwalter der Gesellschaften). Jede Gesellschaft bestimme nach eigenem Recht und Brauch über die Aufnahme neuer Mitglieder. Neuaufgenommene zahlen, wenn sie weder Metzger noch Fischmeister sind, einen guten Gulden und zwei Maß Wein und überdies, wie die andern Mitglieder, jeweils den Neujahrsgroschen. Die Fischenzen und Netzbänke werden nach alter Übung ohne gegenseitige Befragung verliehen. Am Bot zu erscheinen ist Pflicht. Der Stubenmeister habe alle zwei Jahre Rechnung abzulegen. Die Metzger besitzen ein Kapital von 1665 Gulden. Der Zins dient für die Bezündung der großen Kerze im Hof, weiterer Kerzen auf Stangen und eine große Jahrzeit auf Lætare und weitere Auslagen der Metzgerzunft. Die Fischmeister können ein Kapital, «falls eines zusammengelegt werden könnte», ebenfalls ausschließlich benutzen. Silbergeschirr, Gülten, Geld und Schriften, die jede Gesellschaft besitzt, gehören ihr getrennt und seien in einem «Gänterlin» auf der Zunft aufzubewahren 45.

Einige Wochen später stellten die «Kommitierten» der beiden Zünfte die Kapitalien fest, während das Inventar über das Silbergeschirr und die andern Wertsachen noch nicht abgeliefert wurde ⁴⁶.

Im nächsten Jahr beauftragten die Ballenherren drei ihrer Mitglieder, auch die Rechte an den Fischenzen, «die sich in ziemlicher Unordnung befinden», zu überprüfen. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß der Ausdruck zu Anfang des 18. Jahrhunderts immer als

⁴⁴ Protokollbuch der Fischmeister Bd. I. S. 44 ff.

⁴⁵ Protokoll Bd. I. S. 50—56.

⁴⁶ Protokoll Bd. I. S. 57.

«Fischetzen» geschrieben und sicher auf der ersten Silbe betont wurde 47.

Über das Silbergeschirr und die andern Wertsachen lieferten die Metzgermeister auch in der Folge kein Inventar. Die Fischmeister kamen 1740 den Metzgermeistern soweit entgegen, daß sie ihnen den Zins, den das Zunfthaus abwarf, gegen Übernahme des Unterhalts überließen. Nur der Gutjahrgroschen und ähnliche Einnahmen sollten unter die Gesellschaften noch geteilt werden 48. Dann verfielen beide Gesellschaften wieder in das Schweigen, das sie schon so lange getrennt hatte. Die Fischmeister bekamen kein Inventar über das Silbergeschirr zu sehen, dagegen hatten sie einige «Difficulteten» mit den Balchensätzen und den Fischerlehen zu überwinden 49. Dann hielt man ohne Sorgen im Zunfthaus alle paar Jahre eine Sitzung ab, wählte neue Mitglieder und ließ sich die Rechnung vorlegen.

In den Fünfziger- und Sechzigerjahren des 18. Jahrhunderts fanden die Kämpfe statt, die das patrizische Regiment an den Rand des Abgrundes führten. Die Familien Meyer und Schumacher bekämpften sich ohne jede Rücksicht, und beide hatten unter den Regimentsfähigen und Verwandten ihren Anhang. Der Parteikrieg, selbstverständlich weltanschaulich verbrämt, erreichte seine Höhepunkte 1758 und 1769. In der ersten Runde mußten die Mever weichen und Leodegar Meyer in die Verbannung gehen. Aus der zweiten kehrten beide Parteien geschlagen zurück. Ein Schumacher wurde hingerichtet, Valentin Meyer, der Sohn des Leodegar, der eine zeitlang der Göttliche genannt wurde, in die Verbannung geschickt. Leodegar und Valentin Meyer waren Ballenherren und blieben es auch während ihrer Verbannung. Valentin wurde nach der Rückkehr sogar Präsident der Fischmeister. Unter den Ballenherren sassen die Anhänger beider Familien. Jost Hartmann, Felix Balthasar, Ulrich Schnyder, Kasimir Krus, Xaver Pfyffer hingen dem Göttlichen an. Christoph Göldlin, Josef am Rhyn, Aurelian zur Gilgen, Josef zur Gilgen hielten zu den Schumacher. Die beiden letzten waren sogar Schwiegervater und Schwager des Plazid Schumacher. Die Sitzungen der Ballenherren schienen darob nicht zu leiden. Sie fanden im Jah-

⁴⁷ Protokoll Bd. I. S. 59.

⁴⁸ Protokoll Bd. I. S. 57-62.

⁴⁹ Protokoll Bd. I. S. 65.

re 1760, 1769 und 1770 statt, als ob es keinen Familienzwist gäbe. Felix Balthasar blieb bei der Überzeugung, Valentin Meyer sei «einer der größten Männer unserer Republik», die zur Gilgen brauchten vermutlich zur Charakterisierung des Göttlichen andere Superlative. Die Zunft blieb darob unerschüttert, sei es, weil derartige politische Kämpfe den Zeitgenossen weniger Eindruck machten als den spätern Geschichtsschreibern, sei es, weil Luzern, um mit Richard Feller zu sprechen, neben Katholizismus und Familienherrschaft damals ein drittes Kennzeichen aufwies: geistige Überlegenheit.

Eine schöne Gelassenheit schien in diesen Zeiten auch zwischen den Ballenherren und den Rohrgesellen zu walten. Wir sahen bereits, wie großartig die Rohrgesellen auf jedes Miteigentum am Zunfthaus verzichteten, und wie ruhig, ohne die Behörden zu bemühen, die beiden Gesellschaften die Grenzen ihrer Fischenzen bei Dürrenfluh festgelegt hatten. Im Laufe der Zeit errangen sich die Rohrgesellen offensichtlich eine gesellschaftliche Überlegenheit. Immer wieder verzichteten Ballenherren auf ihr Gesellschaftsrecht, weil sie «zu einem Rohrgesellen angenommen wurden», «infolge einer Beförderung zu einem Rohrgesellen» 50. An Stelle der Austretenden fanden ihre Söhne sofort Aufnahme. Es gab somit keine ausschließlichen Rohrgesellen- oder Ballenherren-Geschlechter. Viele Familien waren vielmehr ständig in beiden Gesellschaften vertreten.

Das 19. Jahrhundert

Als die Franzosen 1798 den Helvetikern ihre Freiheit brachten, erklärten sie auch die Fischenzen für verächtliche Überreste alter Herrenrechte, so sehr hatten diese seit ältester Zeit den Charakter des Herrenmäßigen erhalten. Der See wurde zum freien Eigentum Aller erklärt. Eine unbändige Raubwirtschaft warf sich plündernd auf den einst so üppigen Fischreichtum. Erst als 1803 die Kantone wieder ungefähr in ihre angestammten Rechte eintraten, regelten sie auch die Fischenzen vernünftig, und ließen sie wieder aufleben. Die Verheerungen der Zwischenzeit waren freilich nicht mehr gut zu machen 51.

⁵⁰ Protokoll Bd. I. S. 45 (1736) und 137 (1834).

⁵¹ Theodor v. Liebenau: Geschichte der Fischerei in der Schweiz. S. 176. — Historisch Biographisches Lexikon der Schweiz Bd. III. S. 166.

Als man sich langsam wiederum auf die alten Zeiten besinnen durfte, wurde bei den Ballenherren auch die Frage aufgeworfen, wem wohl das Zunfthaus gehöre. Wieder waren die rechtlichen Beziehungen zu den Metzgern in Vergessenheit geraten. Man beauftragte daher einen Gesellschafter, sie gründlich zu studieren. Ludwig Studer unterzog sich der Aufgabe und versuchte bei den Metzgern für sein Anliegen Interesse zu gewinnen. Die Metzger aber zeigten bei aller «ewigen Freundschaft und Gesellschaft zu beiden Seiten», an die sich die Fischherren in dieser Restaurationszeit (1814) erinnerten, wenig Lust an rechtlichen Erörterungen 52. So versammelten sich die Ballenherren bei dem «fortdauernden Stillschweigen» der Metzger statt im Zunfthaus in der Wohnung ihres Präsidenten, des Schultheißen Eduard Pfyffer, um ein wirksames Vorgehen zu beschließen. Aber die Metzger hüllten sich wieder in Schweigen. Man lud sie vor Friedensrichter, ja vor Gericht, nach Kriens, weil das Stadtgericht sich mehrfacher Verwandtschaft wegen in Ausstand erklärte. Im Jahre 1820 kam es zu einem Vergleich, worin das Miteigentum beider Gesellschaften am Hause anerkannt, das Silbergeschirr aber den Metzgern überlassen wurde, um, wie die Fischmeister erklärten, «ihren alten Brüdern und Mitbürgern ein Opfer zu bringen». In Wirklichkeit konnte kein Zweifel bestehen, daß das Silbergeschirr den Metzgern gehörte 53.

Nach dieser Abklärung erlahmte das Interesse der Fischmeister an «ihren alten Brüdern» erneut. Die Wahl des Stubenmeisters, der nach altem Brauch aus der Zahl der Metzgermeister genommen wurde, blieb das Einzige, was die beiden Gesellschaften zusammenführte.

Im Jahre 1833 brannte die Gasse, die nach diesem Unglück den Namen erhielt, das Brandgäßli, nieder. Das Zunfthaus konnte nur gerettet werden, indem man den Dachstuhl einriß. Um diesen Schaden zu beheben war es nunmehr an den Metzgern, Ansprüche zu stellen. Sie verlangten denn auch von den Fischmeistern, daß sie die Hälfte des Schadens übernähmen. Jetzt stellten sich die Fischmeister schwerhörig. Die alten Differenzen schienen aufleben zu wollen. Das Seilziehen dauerte bis 1850. Dann kam ein Abkommen zustande, das dem frühern ziemlich ähnlich sah. Wieder wurde das Miteigentum

⁵² Protokoll Bd. I. S. 99—104.

⁵³ Protokoll Bd. II S. 7. Vergleiche auch Anmerkung 29.

bestätigt und wieder sollten die Metzger Nutzen und Unterhalt des Hauses übernehmen. Da nun das aber doch einen zu großen Vorteil bedeutete, mußten sie zu Gunsten der Fischmeister eine verzinsliche Gült von 1200 Gulden errichten lassen, die beim Verkauf des Hauses an die Fischmeister zurückzuzahlen wäre ⁵⁴.

Die Protokolle schweigen über das gesellschaftliche Leben gänzlich. Auch wenn die Ballenherren nur alle drei Jahre, ja oft nur alle sechs oder neun Jahre zur Erledigung von Geschäften zusammentraten, so verband sie gewiß ein freundschaftliches Band. Im 18. Jahrhundert waren es wohl die beiden gelehrten Balthasar, die in ihrem hochgemuten Patriotismus die Freunde zusammen hielten, im 19. Jahrhundert die beiden Staatsmänner, Rechtsgelehrten und Geschichtsforscher Philipp Anton von Segesser und Kasimir Pfyffer, die den Ton angaben. Politisch in verschiedenen Reihen fechtend, verband sie zu viel Gemeinsames, als daß sie sich bei den Ballenherren nicht gefunden hätten. Auch der Komponist Xaver Schnyder von Wartensee saß, bevor er nach Frankfurt zog, in ihrem Kreise, ein Mann, in dessen Nähe es auch nicht langweilig sein konnte.

Wo zwei so eifrige Juristen zusammen saßen, konnte eine Gesellschaft nicht lange ohne Statuten bleiben. Als Kasimir Pfyffer gar Präsident wurde, hielt es ihn nicht länger, und die Ballenherren erhielten endlich 1862, wie jeder rechtschaffene Verein, ihre Statuten.

Sie begannen: «Diese aus der alten Gewerbezunft der Fischmeister herkommende und noch fortbestehende Gesellschaft besteht aus 14 Mitgliedern, welche Zahl nicht vermehrt werden kann. Sie hat ihr Haus- und ihr Stubenrecht bei Metzgern.» — «Um als Mitglied aufgenommen werden zu können, muß einer Bürger der Stadt sein, das achtzehnte Jahr erreicht und kein entehrendes, gerichtliches Urteil auf sich haben und überhaupt ein ehrbarer, aufrecht stehender Mann sein.» So lauten die beiden ersten Grundsätze. Es folgen: «Die Gesellschaft ergänzt ihre Mitgliederzahl in freier Wahl. Es wird jedoch bemerkt, daß nach bisheriger Übung auf Söhne oder Brüder abgestorbener oder austretender Mitglieder, sofern sie sich selbst melden und die erforderlichen Eigenschaften besitzen, besondere Rücksicht genommen werde.» — «Die Gesellschaft versammelt sich im Jahr wenigstens ein Mal zu ordentlichem Bott auf ihrer Zunftstube zu

⁵⁴ Protokoll Bd. II. S. 7 und 21.

Metzgern.» — «Die abwesenden wie anwesenden Mitglieder haben sich den Schlußnahmen und Verfügungen der Mehrheit zu unterziehen.» Wie bisher nennen sie sich «Gesellschaft der Fischmeister (Ballenherren)» ⁵⁵.

Die neuen Statuten, in denen darauf verzichtet wurde, eine Zunft zu sein, bezeichnen die Verbindung als Gesellschaft, was rechtlich Verein bedeutete. Als selbstverständlich wurde die Höchstzahl der Mitglieder mit 14 hingenommen, die Wahl als durchaus frei erklärt und den Söhnen und Brüdern einstiger Mitglieder ein gewisser, die Gesellschaft nicht verpflichtender Vortritt eingeräumt.

Es war nicht überflüssig, der Gesellschaft einen rechtlichen Halt zu geben. Einige Jahre vorher (1848) hatten die Ballenherren ernstlich daran gedacht, dem Vorbild der Rohrgesellen zu folgen und ihre Fischenzen der Bürgergemeinde zu verkaufen. Die Verhandlungen zerschlugen sich, weil die Ballenherren nach Ansicht der Gemeinde mit 1200 Gulden zu viel verlangten 56. Man kam in der Folge nicht mehr auf den Handel zurück, wünschte aber auch keine Erweiterung der Bestände. Als der Pfarrer von Horw den Ballenherren die zu seiner Pfründe gehörenden Fischenzen anbot, lehnten die Ballenherren den Kauf ab (1861) 57.

Behielten die Ballenherren wenigstens ihre Fischenzen, so gingen sie mit den Metzgern einig, das Zunfthaus zu veräußern. Die Zünfte waren durch die Verfassung von 1798 nicht aufgehoben worden, hatten aber jede Bedeutung verloren. Im Laufe des 19. Jahrhunderts löste sich eine nach der andern auf. Nur wenige verwandelten sich in Berufsverbände oder Vereine des neuen Rechts. Als selbst die angesehene Gerberzunft verschwand, zeigte die der Metzger keine Freude mehr an ihrem eigenen antiquarisch-ästhetischen Scheinleben. Immer häufiger besprach man den Verkauf des Gesellschaftshauses. Die Ballenherren, zu solchen Verhandlungen beigezogen, befürworteten ihn ihrerseits ⁵⁸. Am 16. Januar 1873 zwischen sieben und acht Uhr abends wurde das Zunfthaus öffentlich versteigert und von Apotheker Johann Müller für 66 800 Franken erworben ⁵⁹. Der Erlös, so-

⁵⁵ Protokoll Bd. II. S. 74-79.

⁵⁶ Protokoll Bd. II. S. 6 ff.

⁵⁷ Protokoll Bd. II. S. 70.

⁵⁸ Protokoll Bd. II. S. 228 ff.

⁵⁹ G. Ammann. S. 67—71.

weit er den Fischmeistern zufiel, wurde verteilt. Man behielt bloß ein Gesellschaftsvermögen von 1200 Franken beisammen und suchte so einen Kompromiß zu finden, zwischen dem Interesse der gegenwärtig der Gesellschaft Angehörenden und der uralten Gesellschaft selbst 60.

Nach dem Verkauf des Zunfthauses hielten die Fischmeister ihre Sitzungen im Café Alpenclub, dem damaligen Treffpunkt der distinguierten Luzerner, im Gasthaus zur Krone, der ehemaligen Trinkstube der Gerberzunft, oder im Casino bei den Herren zu Schützen ab. Die Protokolle, die früher trockenen Tons nur Wahlen und Beschlüsse festhielten, nahmen nun den fröhlichen Charakter heutiger Gesellschaftsberichte an. Man beschloß und schilderte Ausflüge, so mit der eben vollendeten Zürich-Luzern-Bahn nach Zug (1864) oder der eben eröffneten Seetalbahn nach Hochdorf (1883). Aber dieser Modernismus schien eine Vorliebe der Ballenherren für das Obwaldnerland nicht zu verdrängen, wohin sie immer wieder zogen.

Nach dem Verkauf des Zunfthauses revidierten sie die Statuten. Die neue Fassung Kasimir Pfyffers lautete nun: «Diese auf alten Gewerbsamen einer Fischenzen beruhende und zur Erhaltung eines geselligen Verhältnisses fortbestehende Gesellschaft der Fischermeister (oder Ballenherren) besteht aus 14 Mitgliedern, welche Zahl nicht vermehrt werden darf.» Die Gesellschafter erhalten dabei einen dritten Namen. Während sie in allen Urkunden bisher Fischmeister heissen, werden sie im ersten Artikel der nämlichen Statuten Fischermeister und Ballenherren genannt. Sonst bringen die Statuten von 1874 gegenüber denen von 1862 keine wesentlichen Anderungen. Eine Revision von 1910 nahm in den ersten Paragraphen gewisse historische und topographische Hinweise auf. Sie umschrieben die Grenzen der Fischenzen und präzisierten in § 17 (nicht überflüssigerweise), daß «die Erben eines verstorbenen oder ausgetretenen Mitgliedes nur Anspruch auf den Genuß für das dem Tode oder dem Austritt vorausgegangene Rechnungsjahr» haben. Die Abänderungen von 1919 regeln im großen und ganzen nur die Gebühren nach dem neuen Wert des Geldes.

⁶⁰ Protokoll Bd. II. S. 1 und 8—10. — Th. v. Liebenau behauptet in seinem Alten Luzern S. 223: «Die Ballenherren, 8 an der Zahl, erhielten für ihr Miteigentum am Zunfthaus je 2200 Franken.» In Wirklichkeit waren es 14 Ballenherren und jeder erhielt 1720 Franken. Protokoll Bd. III. S. 10.

Selbst die Rohrgesellen wurden in der Folge noch einmal beschworen. Im Jahre 1905 erwirkten die Ballenherren vom Bischof von Basel «in Anbetracht, daß die Rohrgesellen und die Fischmeister ursprünglich vereinigt waren und ihre Mitglieder großenteils den selben Familien entstammten, daß nach Auflösung der Gesellschaft der Rohrgesellen deren Jahrzeit inskünftig auf die Gesellschaft der Fischmeister übertragen werde.» Die Fischmeister erhöhten durch eine einmalige Nachzahlung das ursprüngliche Kapital, und seither werden am Montag nach dem Dreifaltigkeitssonntag vier Heilige Ämter «in dem Sinne gelesen, daß auch die Fischmeister in deren Mitgenuß eintreten und an deren geistlichen Vorteilen den gleichen Anteil haben wie die Mitglieder der frühern Gesellschaft der Rohrgesellen» 61.

Im Genusse geblieben sind die Ballenherren auch an der Balchenfurt, die nach neuzeitlicher Geometrie und im Geschmack unserer Tage durch gerade Linien vom Trichter abgegrenzt ist. Da sich der Staat im Laufe der Zeit zum Eigentümer des Sees erklärt hat, gilt das Recht der Ballenherren als eine Servitut, und zwar, weil es weder dem Eigentümer eines bestimmten Grundstückes zusteht, noch unübertragbar an eine bestimmte Person gebunden ist, als eine sogenannte irreguläre Personalservitut ⁶².

Aber die Nachfahren Ulrich Walkers verbindet offensichtlich «die Erhaltung eines geselligen Verhältnisses» inniger, als der Ertrag ihrer Fischenzen. Diskret verschweigen die Statuten, wer eigentlich dieser Gesellschaft angehören soll. Dieses Schweigen über das Wichtigste trifft man auch sonst in Statuten und Programmen weit grösserer Verbände. Seien wir etwas gesprächiger. Die Ballenherren ergänzen sich ausschließlich aus Angehörigen der ehemals regimentsfähigen Familien der Stadt. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurden noch zuweilen Ausnahmen gemacht. Die Namen Stalder und Zürcher klingen wenig patrizisch, aber auch die Stalder gehörten damals zum Regiment, und als die beiden Brüder Zürcher starben, wurden sie durch Patrizier ersetzt 63.

⁶¹ Urkunde im Archiv der Fischmeister-Gesellschaft.

⁶² Winiker S. 131.

⁶³ Nicht sicher auszumachen ist, ob diese Stalder, die während wenigstens fünf Generationen (1727—1884) Ballenherren stellten, zur Aristokratie gehörten. Eine Familie Stalder war zu fraglicher Zeit im Rat vertreten. Sie stammte aus Meggen und starb 1892 aus. Im Jahre 1726 war Peter Stalder «ein weitbekannter

Die Zahl der Ballenherren oder Fischmeister entspricht der Zahl der Balchensätze und nicht etwa der Zahl der patrizischen Geschlechter. In früheren Jahrhunderten gab es deren weit mehr, und selbst als Kasimir Pfyffer seine Statuten vorlegte, blühten deren sechszehn. Seither festigte sich, ohne in den Statuten verankert zu sein, oder sonst als Rechtssatz zu gelten, die Tradition, daß aus jeder Familie nicht mehr als einer aufgenommen werde. Aber auch diese Regel duldete Ausnahmen. Jedenfalls haben sich die Ballenherren zur erlesensten Gesellschaft Luzerns gemacht und auch sonst in der Schweiz wird kaum eine zu finden sein, die so strenge Auswahl trifft.

Das gesellschaftliche Leben der Herren Fischmeister weist, wie in alten Zeiten, noch heute den vertrauten Rhythmus auf: im Frühling das Jahresbot mit Genußtverteilung und einer Spende zu wohltätigen Zwecken, im Mai die kirchliche Gedächtnisfeier zum Heile der verstorbenen Gesellschafter, im Sommer den Ausflug mit den Damen und im Winter das Mahl als Krönung des Jahres. Die Fischenz ist seit über hundert Jahren an die gleiche Familie in Meggen verpachtet. Diese liefert im Spätherbst mit dem Pachtzins an jeden Fischmeister eine besonders gewichtige Balche.

In der Offentlichkeit ist es so gut wie unbekannt, daß noch immer eine Gesellschaft besteht, die sich aus den Geschlechtern zusammensetzt, die durch Jahrhunderte die Geschicke der Republik lenkten, der seit einem halben Jahrtausend eines der schönsten Ufer am heimatlichen See zukommt und die das älteste Gewerbe Luzerns, den Fischfang betreut.

Luzerner Schiffmeister» (Gfr. Bd. 70 S. 209). Im Schiffmeisterverzeichnis von F. Haas-Zumbühl findet sich ein Wendel Stalder für die Jahre 1713—1718 im Amt. (F. Haas-Zumbühl: Die Geschichte der St. Niklausen-Schiffahrtsgesellschaft S. 114). Der Schiffmeister war ein städtischer Beamter, der für die Anschaffung der Schiffe zu sorgen, die Instandhaltung zu überwachen, die Schiffahrtsverträge mit den Urkantonen vorzubereiten und für größere Warentransporte die Preise festzusetzen hatte. (Haas am angeführten Ort). — Beat Stalder, der Ballenherr nahm von der Gesellschaft die Fischenzen zu Lehen (Protokoll Bd. I. S. 63, 20. April 1743). — Ein Josef Anton Stalder war Stadtdiener und beteiligte sich als solcher am großen Raub des Staatsschatzes im Wasserturm (1748—1759). Seine Frau war eine Maria Verena Entlin. Beide Geschlechter sassen im Rat. (v. Vivis gibt den Stalder-Schild unter den «Wappen der ausgestorbenen Geschlechter Luzerns» (Gfr. Bd. 15 S. 188 ff und G. v. Vivis S. 82 und 105 und Tafel 117).

ZUNFTVERTRAG DER METZGERMEISTER, FISCHMEISTER UND ROHRGESELLEN

vom 27. Februar 1458

In Gottes Nahmen. Amen. Kund und zu wüssen seye Allen denen so diessen Brieff ansehend, lesend, oder hörend lesen, das wir die stuben gsellen gemeinlich der ganzten gesellschaft auf der Metzgeren trink stuben zu Lucern in der mehren statt vor der Schal gelegen Einstheils, und Wir die gemeinen gesellen die fischer und Rohrgesellen, Fischergewirbes daselbst zu Lucern anderstheils Einer Ewigen freündschaft und gesellschaft zu bedersith in Ein Kommen sin für Uns, und alle Unsern Nachkommen, die Wir auch herzu Vestentlich verbindent, also das Wir Hinfür ein gesellschaft, und trinkstuben, und nit Zwo trinkstuben haben sollent, und wollent, und was Wir zu beyden theilen Husräthes, und Husgeschirres habent, es sye silber oder zinnen geschirre, Häfen, schüßlen, und anders nützig usgenommen, auch das obgenannte Hus, so unser der Metzgeren gewesen ist, das soll unser aller von bevder gesellschaften glich gemein, oder Jegliches insonders eins als wohl als das ander sin, und geheissen werden, inmassen das es jedwedern gesellschaft für die anderen nutzen noch ansprechen soll ungefahrlich. Und soll mann auch darvon nützig verkauften, so verenderen dann beyde gesellschaft gemein, und Einhelligem, oder dem mehreren Theil Rhät, darum habend die Fischern Rohr und fischer gesellen auf den Metzgeren Hundert Guldin an das obgenant Hus, und die Trinkstuben geben und das damit gelöst, dann es um Hundert guldin stuond und versetzt war, davon fünf guldin jährlich uf ein ablösung zu zinsende, das aber nun damit gelöst, hin und ab, und Unser beyder gemein ledig und eigen Hus ist. Was auch in hinfür über das selb Unser Hus kosten gad, es seyn mit decken, buwen, oder anderen Kosten, wie der daruf oder darüber gad, den sollen wir alle von beyden gesellschaften glich bezahlen, und abtragen, und daran jeglicher gesell, wer der ist, sin anzahl und Einer als vill als der ander geben, und damit das Hus und die stuben also in ehren haben. Und als wir die Metzger ein Kertzen im Hoof vor dem Heiligen Creütz habent, die söllen wir die Metzger gemeinlich in Unseren Kosten und mit Unserem gelt bezünden, und

in Unseren ehren haben, das die hinfür gott dem allmächtigen zu Lobe, und unser aller forderen, und Unser seelen zu Trost gezündet und in ehren gehabt werde. An der Fischer Kosten, als wir die vor und bisher gezündt, und gehebt hend, und was gelth uns von Unseren Metzgerknechten wird, und gefallet soll uns den Metzgeren allein an Unser Kertzen zustürend, zuhilf kommen, und mit den fischeren, von den selben Unseren fischergesellen gantz unbekümmert. Und als Wir die fischer und Rohrgesellen auch ein Kertzen im Hoof und darzu Etwas besonder gült habend, die damit und darus zu bezünden die selben Kertzen wir auch hinfür als bishär da haben, und mit derselben gülte und Unsern Kosten bezünden sollent, gantz ohne der Metzger schaden. So mögent und sollent das auch die selben Unser gesellen die Metzger die selben unser Kertzen, desglichen Wir ihr Kertzen, auch wohl und als ihr Kertzen zu stellen und bruchen ohngefahrlich, und das Unser gesellschaft bester ordentlicher, und bas bestahn möge, so haben wir Uns ein samliche ordnung gemacht, und gesetzt mit einhelligem Rät als hienach an diesem brief geschrieben stätt, doch Unseren Erben, und der Statt Lucern an ir stattrecht, auch Uns an Unseren Eyden und ehren unschädlich, und unvergreiflich denn ist also.

Item dess ersten so mann die stuben bestigen, und mit Meisteren besetzen will, soll mann thun, als das mann Einen von der Metzger gesellschaft, und einen von der fischergesellschaft nemen, damit zween stuben Meister, und von beyden gewerben seyen, dieselbe beyd sönd auch den des Huses, und der stuben nutzen, und frommen versorgen, und schafen nach dem besten, und das notdürftige und bishar gewohnlich gewesten und von alter Harkommen ist.

Item wenn auch einer under uns von Todes wegen abgadt, und eheliche Söhn hinder ihm lad, da soll der, so der abgenanten gewirben einer Metzger oder fischer ist, vorab die gesellschaft Erben, und an seines Vaters stadt gahn, wäre aber ihr theiner dieser zweyer gewirben, so soll aber der Eltest, oder der so denen gesellen aller gefellig ist oder der gerathnist ist, die gesellschaft Erben, und an seines Vatters statt gahn. Dan ob einer als ungerathen wäre, solte es an den gesellen stahn, ob sie ihn für einen gesellen nemen old haben welten, und welcher also das stubenrecht Erbet, und darzu gelassen wird, der soll auch dann ein pfund pfennig geben an die Kertzen bey den gesellschaften, und den gesellen gemeiniglichen Metzger und

fischer Vier Maas Weins zum vertrinkhen, und soll dann darfür hin sines Vatters Schilt und alle rechtung als unser Einer old der abgestorben sin Vatter gehebt hat an Unser gesellschaft und stuben haben; dessgleichen sollen die Ehelichen Knaben so von dem gebohren werdent, die zu Lucern eingesessen burger, oder die so in unser Kilchen im Hoof zu Kilchen gehörend, und ob Vier zehen iahren alt sint, auch zu dem stubenrecht kommen, und gelassen werden, wie vor stad ohngefahrlich, aber die Töchteren, sie sind ehelich oder nit, sollend kein stubenrecht von ihr Vätteren Erben, noch haben an deren gesellschaft weder gantzes noch halbes stubenrecht. Doch ob theiner der Unser beyder gewirben einer Metzger oder fischer wäre Ein Unsers stubengesellen Eheliche Tochter zu der Heiligen Ehe nehme, der selb soll und mag uns Halbgelt geben, und darzu ein pfund an die Kertzen beyden gesellschaften, und Vier maas Win denen gesellen gemeinlich Metzgern und fischeren, und damit auch stuben-Recht, und gantze gesellschaft als Unser Einer haben; Item auch haben Vor Uns vorbehebt, ob wäre, das Einer er wäre Eheliche oder uneheliche burger oder gast, der sich zu Lucern niderlassen, und ein Ingeseßner burger wessen wolt, auch einer so ein fischer, und vor der statt gesessen, und mit netzen oder garnen fischen, und doch in Unser statt gerichten gesessen wär, und in Hoof zu Kilchen gehörte, der gern unser stubenrecht, und gesellschaft Kaufen, und Unser geselle werden, das wir den wohl Zu einem gesellen nehmen, und empfachen mögend, ob er uns allen, oder dem mehrtheil under Uns gefellig und liebig ist, also das uns ein solcher umb die gesellschaft geben soll Vier guldin in gold, der so vill gelds für ein guldi, alsdann ein guldi von Unseren Herren gewärdet, und wärschaft ist, und Vier maß guts wins den gesellen Zu vertrinken. Es soll auch eint weder theil under uns Kein gesellen empfachen ohn dess anderen theil wüssen, und willen, doch ausgenommen die Metzger, denen Wir die Metzgerbänk lichend, dan Wir Unser bänck, und handwerch lichen, und besetzen mögend, wie das von alter Herkommen, und uns füeglich ist von Unseren gesellen den fischeren unbekümmeret, und was von der bäncken wegen gefalt, soll halb gelt Unser der Metzger, und der ander Theil unser gemeinen gesellschaft beyder gewirben sin. Item so söllend und mögend auch Wir die fischer und Rhorgesellen das Rohr und Unsere gewirb auch besetzen, und damit Thun und lan, wie uns das eben, und von alter Herkommen ist. Item welcher

auch Unser gesell, wie obstad, wirdent der soll Einen Mans Harnisch haben, füegte sich auch, das unsert theiner, so ietz gesell ist, oder wirdet nit mehr in gesellschaftswis uf Unsern stuben gan, old wandlen wollte oder getörfe darumb, oder von was sachen wegen das wäre, der soll darumb noch von theiner sach wegen sin stubenrecht als sin theil dere gesellschaft theinem anderen zu Kaufen geben, versetzen, schencken, old zu pfand gähn in kein Wise ohn alle List und gewerde. Item fürer hand wir verkommen, und ist auch Unser Ordnung das Keiner unserer gesellen, Einen der zu uns gehn, und bi Uns zehren will die stuben verbiethen, old darab gehen heißen soll, ohn daß mehren Theils wüssen und willen. Füegte sich auch, das unser theiner von siner nothwegen, old sunst von hinnen züge, und doch bi sinem burgerrecht blib, wenn der Herwieder Kumt, soll der sein rechtum an dem Huse, und der gesellschaft haben, als vor, wäre auch das Einer sein burger-Recht ufgebe von etwas geschickes und sachen wegen ihme anligende, und aber darnach wider burger und sin burgerrecht an sich nehmen würde, als dick beschicht, wenn er dan wider burger worden ist, soll er auch die gesellschaft, und Rechthum an unserem Hus wider haben, und geselle sin als vor. Welcher aber under Uns gesellen sich verwürcket, und sein burger-Recht, Ewenglich mit unehren verwürcket, und verlohren hätte, davor Uns gott alle behüet, der selb und seine Kind sollend auch die stuben-Recht der gesellschaft verlohren hand, also das sine Kind, das nit nach ihm erben, noch haben söllent, noch mögent. Wäre auch das sich theiner, so ietz und unser gesell ist, und noch unser gesell wirdet, so ungerathenlich hielte, old verwürckte das er darum gestraft, und siner ehren mit recht entsetst würde, das gott wende, darum sollend und mögend in die gesellen ob es das mehr under uns wirdet, von der gesellschaft stossen und ihme sin schilt abthuen. Wäre auch das wir die Metzger ützit hinfür zu schaffen hättend, oder gewünnend Unser Handwerck antreffende darumb mögen wir Uns wohl mit gebotten, old sust zusammen allein us die stuben füegen, und das ustragen ohne die fischer. Insglichen wir die fischer in Unseren sachen, und geschäften, uns auch wohl allein, und ohn die Metzger zusammenfüegen, und unser sachen usrichten mögend, Jedweder theil ohne des anderen Zorn, irrung, und verwissen was auch gelt oder gült gemeiner gesellschaft zufalt, oder wird, old ietz hat, soll auch beyden gesellschaften zugehören, und an und in ihren nutz und

frommen bekehrt, und gewendet werden. und solle damit Unser gesellschaft, wie obstat, nützit geminderet, zertrönnet, noch bekränckt werden, sondern zu Ewigen Ziten bestahn, und gethrülich ohne alle akust geferte, und absagen gehalten werden. Wir wellen und haben auch gesetz, wan mann ein gebotte hat, und darzu gebüth bey einem halben pfund wachs, und welchem also gebotten wird, und der nit kumt, der soll die bues geben, und sollen die stuben Meister die auch von ihnen ein ziehen, und nemen ohn gnad. Und was wir auch also zu gemeinen botten, und Jahrstagen machen, und das mehre under uns wirdet, da soll auch darbi bliben, und also von dem minderen Theil auch gehalten werden. Doch so behabend wir uns selber harinn vor, das wir dieseren Ordnung wie obstad Enderen, minderen, oder mehren mögend, wie uns das nutz und gut bedunckt, und wir darum Einhellinglich, oder der mehrtheil under uns zu Rhat werdent, und das soll uns auch an derä gesellschaft nit schaden, noch die, damit nit Zertrönnet, noch abgelassen werden, alles ohngefahrlich, all böse stünd, gefährt, und arglist harinn gantz vermitten und das alles Zu wahren, stätten, und Vesten Urkund, habend wir alle gemeinlich der obgenanten gesellschaft Ernstlich Erbetten, den Frommen, Vesten Junckeren Heinrich von Hunwyl der Zyt Schultheis zu Lucern, Unseren Lieben Herren, das der sin Insigel für uns an diesen brief het gehenckt, darunder wir uns alle verbindend, unserer und aller Unserer Nachkommen zu einer vergicht dieser obgenanten ordnung und sach, das auch sich der selb Heinrich von Hunwyl Schultheis durch ihr aller Ensthaft Erbetten Willen so doch den fürsichtigen, Wisen Minen Herren den Rhäten, und der statt Lucern an ihren Ordnungen, Rechtungen, und ufsatzungen, auch mir und minen Erben in allwegen ohnschädlich, und unvergreifenlichen verglich gethan haben. geben auf Monntag nach Sant Mathis des Heiligen Zwölf botten Tag, als mann zahlt von Christi geburt Unsers Lieben Herren Tausend Vierhundert, Fünfzig und darnach in dem achtenden Jahr.

Nach einer beglaubigten Kopie im Protokollbuch I der Ballenherren. Beglaubigt 1727 von den Staatsunderschreibern Leopold Christoff Feer und 1740 von R. V. Mohr.

Verzeichnis der Fischmeister-Familien

(1958)

an der Allmend ausgestorben

von Balthasar

vertreten durch J. von Balthasar, geb. 1923, dipl. Ing., Luzern/Düsseldorf

Cysat

ausgestorben

von Fleckenstein ausgestorben

zur Gilgen

vertreten durch Dr. jur. Hans zur Gilgen, geb. 1895, Luzern, Vorsteher des Amtes für Automobilwesen und Handelspolizei des Kts. Luzern von 1928 bis 1959, Fideikomissherr.

Göldlin von Tiefenau

vertreten durch Dr. Heinrich Göldlin von Tiefenau, geb. 1933, Apotheker, Aarau.

von Hartmann

vertreten durch Oberst Robert Hartmann, geb. 1881, Meggen, Präsident der Gesellschaft; Instruktions-Offizier der Infanterie, Generalstabsoffizier, 1930 Kdt. Inf. Br. 7, 1931 und 1932 Kdt. Geb. Inf. Br. 9, 1937—1943 Chef des Territorial-Dienstes der Armee.

von Hertenstein ausgestorben

Keller

ausgestorben

Krauer

ausgestorben

Krus

ausgestorben

Mayr v. Baldegg

vertreten durch Dr. Bernhard Mayr v. Baldegg, geb. 1909, Rechtsanwalt, Luzerns; Administrator der Gesellschaft; z. Z. Präsident des Luzerner Anwaltsverbandes; 1940—1943 Hptm. und Kdt. einer Geb. Inf. Kp.; 1944—1952 Hptm. und Major im Generalstab. Fideikommissherr.

Meyer von Schauensee

vertreten durch Franz Meyer von Schauensee, geb. 1880, dipl. Ing., New York. Fideikommissherr.

Mohr

ausgestorben

Pfyffer von Altishofen

vertreten durch Gottfried von Pfyffer-Feer, geb. 1880, Luzern. Fideikommissherr und Kollator zu Buttisholz.

am Rhyn

vertreten bisher durch Dr. phil. Henry am Rhyn, † 1957, Chemiker, Luzern. Fideikommissherr.

Rüttimann

ausgestorben

Schnyder von Wartensee

vertreten durch Dr. Hans Schnyder von Wartensee, geb. 1895, Rechtsanwalt, Luzern; Major der Schweizergarde in Rom 1943—1945; Statthalter des Rit terordens vom Heiligen Grab zu Jerusalem in der Schweiz; Großkreuznitter; Geheimkämmerer di Cappa e di Spada Sr. Heiligkeit.

Schwytzer von Buonas

vertreten durch Dr. rer. pol. Hans Schwytzer von Buonas, geb. 1908, Luzern; Vorsteher des statistischen Amtes des Kantons Luzern. Fideikommissherr, Kollator der Kaplanei Meggen.

Schumacher, im Moos

vertreten durch Dr. jur. Hans Schumacher, geb. 1903, Stadtrat und Finanzdirektor der Stadt Luzern.

Segesser von Brunegg

vertreten durch Dr. Rudolf von Segesser, geb. 1894, Luzern; Vizepräsident der Gesellschaft; 1925—1945 Adjunkt der Eidg. Justizabteilung; ab 1945 Rechtsanwalt und Konsularagent von Frankreich in Luzern; 1925 ff Kdt. einer Geb. Batterie; Ehren- und Devotionsritter des Souveränen Malteser Ordens.

von Sonnenberg

vertreten durch Louis W. von Sonnenberg, geb. 1921, Gutsbesitzer Schloß Castelen, Alberswil LU. Fideikommissherr.

Stalder

ausgestorben

studer

ausgestorben

Zürcher

ausgestorben